Das Recht an der Erfindung vor der Patenterteilung nach Deutschem und Griechischem Recht

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Rechtsanwalt ELIAS J. XIROS

aus Amphissa (Griechenland).

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Angenommen auf Bericht
des Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Karl Rauch
und des Priv.-Doz. Dr. Gerhard Schidermair.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0070

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Einleitung: Das griechische Patentgesetz von 1920 . . . 1
1. Der Träger des Patentschutzes 1
2. Das Patenterteilungsverfahren 2
3. Der Inhalt des Patentrechts 3
4. Beschränkungen des Patentrechts 5
5. Der Schutz des Patentrechts 6
6. Erlöschen und Anfechtung des Patentschutzes . . 7

1. Teil: Die Erfindung und das Recht an der Erfindung . . 10
§ 1. Der Erfindungsbegriff 10
§ 2. Die Erfindung als Vermögensgut. 13
§ 3. Das Recht an der Erfindung vor der Patenterteilung als „Recht" (Erfinderrecht) 14
§ 4. Natur und Wesen des Erfinderrechts 18
I. Die Theorie des Persönlichkeitsrechtes . . 18
II. Die Immaterialgüterrechts-Theorie . . . 21
III. Die Erfinderehre 23
IV. Die Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechts . 24
§ 5. Das Erfinderrecht als unvollkommenes absolutes Recht 26
§ 6. Positive und negative Seite des Erfinderrechtes . . 27
§ 7. Erfinderrecht und Patentrecht 28
§ 8. Der Erfindungsbesitz 29

2. Teil: 31
§ 9. Der Träger des Rechts an der Erfindung . . . 31
I. Gesetzliche Regelung nach deutschem und griechischem Recht 31
II. Die geschichtliche Entwicklung 32
III. Der Anmelder als Formalberechtigter . . 34
IV. Der § 3 des neuen Deutschen Patentgesetzes . 35

3. Teil: Das Erfinderrecht im Rechtsverkehr . . . 38
§ 10. Übertragung und Belastung des Erfinderrechts . . 38
Überlassung der Erfindungsbenutzung.
I. Verkauf 38
II. Übertragung des Vermögensrechts an der Erfindung 39

Seite:

III. Lizenzvertrag 40
IV. Die Erfindung als Gegenstand eines Werkvertrages 42
V. Belastung des Erfinderrechts mit Nießbrauch und Pfandrecht 43
VI. Die Anmeldung als Verfügung über das Erfinderrecht 44
VII. Einbringung des Erfinderrechts als Sacheinlage in eine Gesellschaft 45
VIII. Der Übergang des Erfinderrechts von Todeswegen 45
§ 11. Die Zwangsvollstreckung in das Erfinderrecht . . 47

4. Teil: Der Schutz des Erfinderrechts.

§ 12. Überblick 48
§ 13. Patentrechtlicher Schutz 50
I. Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme . 50
II. Nichtigkeitsklage wegen widerrechtlicher Entnahme 53
III. Vorbenutzungsrecht 55
§ 14. Allgemeiner zivilrechtlicher Schutz 57
I. Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung . 57
II. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung . 61
III. Ansprüche aus uneigentlicher Geschäftsführung ohne Auftrag 64
IV. Vertragsmäßiger Schutz 66
V. Ansprüche aus unerlaubter Handlung . . . 67
IV. Feststellungsklage 72
§ 15. Zivilrechtlicher Schutz auf Grund des Wettbewerbsgesetzes 73
§ 16. Strafrechtlicher Schutz 76

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Adler, Das Erfinderrecht nach österreichischem und deutschen Recht, in Z. f. H. R. Bd. 65 S. 200.

Aggelis, Das Aquilische Gesetz und seine Anwendung in der Rechtsprechung. Athen 1934. (gr.) —

Allfeld, Urheber- und Erfinderrecht. 2. Aufl. Berlin 1929.

Alexander-Katz, Patent- und Markenrecht. I. Bd. 3. Aufl. Berlin 1934.

Burlage, Werkvertrag und Erfindungserwerb in M. u. W. 40.

Clauß, Der Begriff des wirtschaftlichen Gutes. Diss. Halle 1927.

Damme-Lutter, Das deutsche Patentrecht. 3. Aufl. Berlin 1925.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht. Bd. 6. Berlin 1910.

— Pandekten. Berlin 1900.

Dunkhase, Das Erfinderrecht nach dem Patentgesetz. Berlin 1915.

Elster, Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht (gewerbl. Rechtsschutz). 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928.

Eltzbacher, Die Unterlassungsklage. Berlin 1906.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 2. Recht der Schuldverhältnisse. Marburg 1932.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Allgemeiner Teil. Marburg 1931.

Fuchs, Die Ausgleichspflicht bei gutgläubiger Patentverletzung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1935.

Gierke, von, Otto, Deutsches Privatrecht. Bd. I. Leipzig 1895.

Hagens, Wesen und Schutz des Erfinderrechts. Diss. Leipzig 1911.

Hedemann, Deutschlands neues P.G., in D.J.Z. Jahrg. 1936, Sp. 657 ff.

Heinrich, Die Angestellten-Erfindung. Berlin 1931.

Hesse, Das Erfinderrecht. Diss. Leipzig 1911.

Isay, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 5. Aufl. Berlin 1931.

Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, in Iher. Jahrb. Bd. 23 S. 155 ff.

Kent, Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Kommentar Bd. I. Berlin 1906.

Kisch, Handbuch des Patentrechts. Mannheim und Leipzig 1923.

— Der soziale Gehalt des Patentrechts, in D.J.Z. Jahrg. 1935, Sp. 655 ff.

Klauer, Der schwebende Patentgesetzentwurf, in Z. A. f. D. R. Jahrgang 1935, S. 481.

Klein, Erfinderrecht und Zwangsvollstreckung, in L.Z. 1908.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

— Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim und Leipzig 1908.

Krauße, Das Patentgesetz vom 7. April 1891 auf der Grundlage des Robolski'schen Kommentars neubearbeitet. Berlin 1931.

Lutter, Patentgesetz, 9. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Möller, Kommentar zum P.G. vom 5. Mai 1936. Berlin 1936.

Economides-Livadas-Gidopoulos, Zivilprozeß. Athen 1924. (gr.)

Papadopoulos, Zwangsvollstreckung. Athen 1927. (gr.) —

Pietzker, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz. Kommentar. Berlin und Leipzig 1929.

— Erfindung und Erfinderrecht in „Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes", herausgegeben von Dr. Schlegelberger, 3. Bd. S. 144 ff.

Philippowich, Grundriß der politischen Ökonomie. Tübingen 1920/22.

Platt, Das Verhältnis des wahren Erfinders zum Patentanmelder. Diss. Rostock 1916.

Reichsgerichtsräte, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Bd. Sachenrecht. Berlin und Leipzig 1928.

Reiling, Die Erfindung vor ihrer Anmeldung zur Patentierung und ihr Schutz vor Verletzungen. Diss. Jena. Halle a. S. 1912.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Berlin-München 1909.

Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Berlin 1890.

Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. Berlin 1929.

Schanze, Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz, in Sammlung Industrierechtlicher Abhandlung 1906.

Schulz, System der Rechte auf dem Eingriffserwerb in Arch. Ziv. Prax. 105 S. 1 ff.

Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

— Geheimnis und Erfindungsbesitz. Berlin und Leipzig 1932.

Speckmann, Schutz der Erfindung vor der Anmeldung. Diss. Düsseldorf 1932.

Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. 14. Aufl. Tübingen 1928.

Stern-Oppenheimer, Kommentar zum Patentgesetz. Stuttgart 1919.

Tuhr, von, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. I. Bd. Leipzig 1910.
Wächter, Pandekten. Leipzig 1881.
Wagner, Lehrbuch der politischen Ökonomie. Leipzig 1892.
Waldmann, Das neue Patentgesetz als Vorläufer für ein deutsches Rechtsbuch über das geistige Erbgut, in D.J.Z. Jahrg. 1934 Sp. 139.
— Nationalsozialistische Forderungen an das kommende Patentgesetz, in D.J.Z. Jahrg. 1934 Sp. 790 ff.
— Grundzüge eines Nationalsozialistischen Patentrechts, in Franks Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. S. 1036 ff.
Wertheimer, Die Zwangsvollstreckung in gewerbliche Schutzrechte, in L.Z. 1908. S. 279 ff.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. II. 9. Aufl. Frankfurt/M. 1906.

Abkürzungen.

E.R.	=	Erfinderrecht.
D.J.Z.	=	Deutsche Juristenzeitung.
G.R.U.R.	=	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
J.W.	=	Juristische Wochenschrift.
L.Z.	=	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
P.G.	=	Patent-Gesetz.
D.P.G.	=	Deutsches Patentgesetz.
Neues D.P.G.	=	Neues Deutsches Patentgesetz.
Gr.P.G.	=	Griechisches Patentgesetz.
M. u. W.	=	Markenschutz und Wettbewerb, Zeitschrift.
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.Hw.	=	Schlegelbergers Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes.
U.W.G.	=	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
Z.f.H.R.	=	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.
Z.A.D.R.	=	Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.
Z.D.R.	=	Zeitschrift für deutsches Recht.

Einleitung: Das griechische Patentgesetz von 1920.

In den letzten Jahrzehnten wurde in Griechenland infolge der Entwicklung der Industrie das Bedürfnis nach gewerblichem Rechtsschutz, insbesondere nach einem rechtlichen Schutz der Erfindungen, der bisher fehlte, offenbar. Da aber das in Griechenland noch immer geltende römische Recht Eigentum nur an „res" kennt, war es nicht möglich, auf der Grundlage des römischen Rechts ein System zum Schutz der Erfindungen aufzubauen. Es mußte deshalb im Wege der Spezialgesetzgebung eine selbständige gesetzliche Regelung geschaffen werden. Diese ist erfolgt durch das Gesetz zum Schutz von Erfindungen vom 24. September 1920. Damit sind auch in Griechenland die Erfindungen, Erzeugnisse geistiger Tätigkeit, durch spezielle Normen geschützt[1]).

Durch das griechische Patentgesetz wird die Erteilung von Patenten für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten, zugelassen. Vom Patentschutz ausgeschlossen sind nur Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, gegen die guten Sitten oder die Gesetze verstoßen, sowie pharmazeutische Präparate für menschlichen Gebrauch, sofern eine vom Gesundheits- und Fürsorge-Ministerium erteilte Erlaubnis zu deren Verkauf oder Vertrieb nicht vorliegt. —

Das griechische Patentgesetz unterscheidet nicht zwischen Erfindungen und Gebrauchsmuster. Nach dem Gesetz sind auch Gebrauchsmuster genau so geschützt wie Erfindungen; ein spezielles Gesetz für Gebrauchsmuster existiert in Griechenland nicht.

1. Der Träger des Patentschutzes.

Im griechischen Patentgesetz gilt das sogenannte Anmelderprinzip. Nach Art. 4 Abs. 1 Gr.P.G. hat der erster Anmelder den Erteilungsanspruch[2]). Für Angestellte aber gelten besondere

1) Agalopulos Alexanker Katz, I. Bd. S. 137 f., Kisch, Anh. zu Handb. S. 518 ff.
2) Kritik und Auslegung des Art. 4 Abs. 1 siehe unten Seite 44.

Bestimmungen. Die in Deutschland so streitige Frage der Angestelltenerfindungen ist im Griechischen Recht zugunsten der Angestellten geregelt. Die Angestellten, Gehilfen oder Teilhaber gewerblicher Unternehmungen oder Geschäftsbetriebe gelten als Urheber der Erfindungen, die sie während des Dienstes gemacht haben. Gegenteilige Abmachungen sind dann gültig, wenn die Erfindung auf Gebieten liegt, die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbereich des Unternehmens nichts zu tun haben[3]). In Abs. 4 des Art. 4 ist ein „Privilegium Odiosum" für die Beamten der Gewerbeabteilung beim Ministerium für Volkswirtschaft enthalten. Sie dürfen nämlich vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses weder unmittelbar noch durch Vermittlung eines Dritten ein Patent anmelden.

Wenn wir das griechische Patentgesetz mit dem neuen deutschen Patentgesetz vergleichen, finden wir einen Hauptunterschied darin, daß durch dieses im deutschen Patentrecht anstelle des bis jetzt auch in Deutschland geltenden Anmelderprinzips das sogenannte Erfinderprinzip eingeführt wurde: Nicht mehr der erste Anmelder, sondern der Erfinder selbst oder sein Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen[4]).

2. Das Patenterteilungsverfahren.

Dem in Deutschland im Patenterteilungsverfahren geltenden Prüfungssystem ist Griechenland nicht gefolgt, weil dieses System eine umfangreiche und kostspielige Organisation der für die Patenterteilung zuständigen Behörden voraussetzt. Vielmehr stützt sich das griechische Patentgesetz nach französischem Muster auf das reine Anmeldesystem. Es wird keine sachliche (materielle) Prüfung und Untersuchung der einzelnen Elemente des Erfindungsbegriffs und der objektiven Voraussetzungen der Schutzfähigkeit wie im deutschen Patentrecht vorgenommen, sondern auf jede formell ordnungsmäßige Anmeldung hin wird das Patent ohne Feststellung seiner Wirksamkeitserfordernisse erteilt. Es werden eben nur die Vollständigkeit und die formelle Richtigkeit der Unterlagen der Anmeldung geprüft.

---

3) Art. 4 Abs. 2, 3.
4) § 3 neues D.P.G., Näheres siehe unten S. 35.

Infolge des reinen Anmeldesystems ist auch das Aufgebot ausgeschlossen, kraft dessen die Anmeldung der Erfindung öffentlich bekannt gemacht wird, um den industriellen Kreisen Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen gegen die Patenterteilung geltend zu machen[5]). Nach griechischem Patentrecht findet kein Aufgebot und kein Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme statt. Die Anmeldung kann nur aus formellen Gründen zurückgewiesen werden.

Die Erteilung des Patents ist schriftlich bei der Gewerbeabteilung beim Ministerium für Volkswirtschaft in Athen zu beantragen. Bei der Anmeldung gilt das Prinzip der Einheitlichkeit, d. h. jede Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten. Die Patenterteilung erfolgt, wie schon gesagt, ohne vorherige Bekanntmachung und ohne Einspruchsverfahren, sobald die Anmeldung vollständig und vorschriftsmäßig ist. Der Staat aber lehnt jede Gewähr für das Vorliegen, die Neuheit, den Wert oder das Wesen der Erfindung ausdrücklich ab[6]). Das erteilte Patent wird bekanntgemacht, kann aber auf Wunsch des Anmelders ein Jahr lang geheim gehalten werden[7]).

3. Der Inhalt des Patentrechts.

Die Patenterteilung ist ein rechtsgestaltener (konstitutiver) Staatsakt und hat die Wirkung der Entstehung eines Patentrechtes[8]). Auch in Frankreich wird das Patent «sans garantie du Gouvernement» erteilt, weil hier ja ebenfalls eine materielle Prüfung der Erfindung nicht stattfindet. Daraus schließt die französische Lehre, daß das Patent in Wahrheit nur eine Bescheinigung der Hinterlegung der Patentbeschreibung sei und keine endgültige Rechte verleihe[9]). Demgegenüber folgt das griechische Patentgesetz in Art. 5 dem alten D.P.G. (§ 4), wonach ein Patentrecht mit der Patenterteilung begründet wird. Nach Art. 5 Gr.P.G. verleiht das Patent dem Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger das ausschließliche Recht, den Gegenstand der Er-

5) Kisch, S. 134.
6) Art. 27, Alexander Katz S. 140.
7) Art. 30.
8) Kisch S. 136.
9) Patentrecht von Pietzker-Klauer in Rv. u. Hw. I. Bd. S. 531 ff.

findung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, zum Verkauf zu stellen oder nutzbar zu machen.

Durch die Patenterteilung entsteht also das Patentrecht als ein positives Recht, das, obwohl von einem öffentlichen Organ verliehen, doch als Privatrecht anzusehen ist[10]).

Wenn das Patent mehreren Personen zusteht, entsteht eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (pro partibus indivisis). Jeder Mitinhaber kann die Rechte aus dem Patent nur mit Zustimmung der anderen Mitinhaber ausüben; jeder Mitinhaber kann jedoch von sich aus eine Verletzungsklage anstrengen. Die Aufhebung der Gemeinschaft zwischen den Patentberechtigten kann durch Antrag eines Mitinhabers stattfinden. Die Teilung erfolgt, wenn sich die Gemeinschafter nicht über eine andere Art einigen, durch Veräußerung des gemeinschaftlichen Gegenstandes[11]) und Teilung des Erlöses. —

Das Recht aus dem Patent sowie der Anspruch auf Erteilung des Patents ist übertragbar (Art. 14 Gr.P.G.), und zwar kann es ganz oder teilweise auf Grund einseitigen oder gegenseitigen Vertrags übertragen werden sowie auf Grund einer Verfügung von Todeswegen auf den Erben übergehen. Das Gesetz schreibt keine Form für die Übertragung des Patentrechtes vor. Weil es aber in Art. 33 bestimmt, daß jede Änderung im Bestande, in den Eigentumsverhältnissen oder im Genuß eines Patents binnen drei Monaten nach Eintritt des diesbezüglichen Rechtsaktes in die bei der Gewerbeabteilung des Ministeriums für Volkswirtschaft geführte Rolle eingetragen werden muß, so ist anzunehmen, daß die Übertragung des Patentrechtes schriftlich erfolgen muß. Grundsätzlich genügt die private Schriftform; wenn aber die Causa der Übertragung, z. B. Schenkung, Mitgift usw. eine notarielle Beurkundung voraussetzt, ist notarielle Beurkundung erforderlich. Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, ist der Rechtsakt gegenüber gutgläubigen Dritten unwirksam. —

Im griechischen P.G. ist auch die Erteilung von Lizenzen geregelt. Danach bedarf eine Lizenzerteilung, um wirksam zu sein,

10) Kisch S. 139.
11) Art. 1087—1099 Gr.Z.P.O.

der Eintragung in die Rolle nach Art. 15 Gr.P.G. Der Lizenznehmer darf eine Lizenz nur zusammen mit dem Betriebe, für welche sie erteilt ist, übertragen; von Todeswegen geht die Lizenz nur dann über, wenn der Rechtsnachfolger den Betrieb, an den die Lizenz gebunden ist, weiter führt.

4. Beschränkungen des Patentrechtes.

Das Recht auf dem Patent wird in Griechenland aus verschiedenen Gründen beschränkt, und zwar zunächst durch das Vorbenutzungsrecht (Art. 6 Gr.P.G.), kraft dessen der gutgläubige Vorbenutzer befugt ist, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Unternehmens in seinen eigenen oder fremden Werkstätten auszuwerten. Das Vorbenutzungsrecht kann nur zusammen mit dem Unternehmen vererbt oder übertragen werden. Auch Zwangslizenzen sind dem griechischen Recht bekannt (Art. 16 Gr.P.G.). Der Patentinhaber muß gegen Entschädigung jedem Lizenz erteilen, der ihn darum ersucht, wenn eine Präsidialverordnung auf Beschluß des Ministerrates erklärt, daß eine patentierte Erfindung für die Öffentlichkeit von Wert ist. Falls der Patentinhaber die Lizenz verweigert, wird sie vom Ministerium für Volkswirtschaft erteilt, wobei die Entschädigung mangels Vereinbarung zwischen den Parteien von Amtswegen festgesetzt wird. Der Patentinhaber ist berechtigt, sich wegen der Festsetzung der Entschädigung an die Gerichte zu wenden.

Eine weitere Beschränkung des Patentes liegt dann vor, wenn die Erfindung von einer anderen abhängig ist, d. h. wenn sie nicht benutzt werden kann, ohne daß zugleich jene andere mitbenutzt würde. In solchen Fällen darf das Patent für die abhängige Erfindung nur mit Genehmigung des Inhabers des älteren Patents benutzt werden. Umgekehrt darf letzterer den Erfindungsgegenstand des jüngeren Patentes ohne Genehmigung dessen Inhabers nicht benutzen. Der Inhaber des abhängigen Patents kann 3 Jahre nach der Anmeldung des älteren Patents gegen diessen Inhaber bei dem zuständigen Gericht auf Erteilung einer Ausübungslizenz klagen, sofern die jüngere Erfindung von wesentlicher Bedeutung für die Industrie ist. Wird diese Lizenz gewährt, so kann auch der Inhaber des älteren Patents seinerseits eine Lizenz für die Ausnutzung der

jüngeren Erfindung verlangen, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der älteren Erfindung steht. Die Höhe der Entschädigung und die Art der Sicherstellung wird durch das zuständige Gericht bestimmt.

In Art. 4 Abs. 2 ist eine Zwangslizenz für den Staat vorgesehen, nämlich für den Fall, daß eine Erfindung für Heer oder Flotte oder sonstwie im öffentlichen Interesse verwendet werden soll. Es handelt sich hier nicht um eine Enteignung des Patents, sondern um eine Zwangslizenz[12]). Dabei hat der Patentinhaber einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse; die Höhe dieser Entschädigung wird von dem Gericht festgesetzt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten seit der Mitteilung des Beschlusses an die Gewerbeabteilung eine Vereinbarung zwischen Staat und Patentinhaber zustande kommt.

Endlich ist auch eine Beschränkung der Wirkungen des Patentes hinsichtlich Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend nach Griechenland gelangen, eingeführt. Art 4 Abs. 3 Gr.P.G. begründet eine gesetzliche Gebrauchslizenz für diese Einrichtungen an Fahrzeugen, um den internationalen Verkehr gegen Belästigungen durch das territoriale Patentrecht zu schützen.

5. Der Schutz des Patentrechts.

Die Verletzung eines bestehenden Patentrechts kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Art. 34 Gr.P.G. gewährt einen Anspruch auf Schadensersatz gegen denjenigen, welcher wissentlich oder grobfahrlässig ein Patent verletzt hat. Ferner wird vielfach angenommen, daß der Verletzer des Patentrechts, wenn die Verletzung weder wissentlich noch aus grober Fahrlässigkeit eintritt, nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung haftet[13]).

Auch gegen den Patentinhaber ist in Art. 34 Gr.P.G. eine Klage gegeben; und zwar steht die Klage jedem zu, der sich durch die mißbräuchliche Ausübung des auf der patentierten Erfindung ruhenden Ausschlußrechtes geschädigt fühlt. Zuständig sind die ordent-

12) siehe Isay zu § 5 Anm. 25, Seligsohn zu § 5 Anm. 14 — Art. 4 Abs. 2 ist eine wörtliche Übersetzung des § 5 des alten D.P.G.

13) Näheres siehe unten S. 61 f.

lichen Gerichte. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren für jeden einzelnen Fall.

Mit Geldstrafe und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer wissentlich den gesetzlichen Bestimmungen zuwider eine Erfindung benutzt (Art. 35 Gr.P.G.). Das Strafgericht muß bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit alle Einwände berücksichtigen, die sich auf die Nichtigkeit, den Verfall oder das Eigentumsrecht an dem Streitpatent beziehen.

Sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren kann nach Art. 41 die Beschlagnahme und Vernichtung der patentverletzenden Gegenstände sowie der bei der Patentverletzung benutzten Einrichtungen, Maschinen usw. erfolgen. Ja sogar im Falle der Freisprechung kann das Strafgericht die Vernichtung derjenigen Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge usw. anordnen, die ausschließlich bei der Patentverletzung benutzt worden sind. Es kann aber auch diese Gegenstände und die Waren und Erzeugnisse, die unter Verletzung des Patentrechts hergestellt sind, der verletzten Partei zusprechen unter der Voraussetzung, daß einerseits der Verurteilte der Eigentümer derselben ist, anderseits der Verletzte beim Strafgericht einen Schadensersatzanspruch vorgebracht hat und bereit ist, diese Sachen anstelle des ganzen Schadensersatzes oder eines Teiles desselben anzunehmen[14]).

6. Erlöschen und Anfechtung des Patentschutzes.

Die Dauer des Schutzes des Patents beträgt nach griechischem Patentrecht 15 Jahre. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt das Patent (Art. 7 Gr.P.G.). Ferner erlischt das Patent, wenn der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder wenn eine fällige Jahresgebühr nicht bezahlt wird (Art. 9 Gr.P.G.). Ein Zusatzpatent erlischt mit dem Hauptpatent, wenn es nicht vorher in ein Hauptpatent umgewandelt worden ist (Art. 11).

In Art. 13 Gr.P.G. ist die Möglichkeit der Zurücknahme eines Patents wegen Nichtausübung eröffnet. Wenn nämlich der Patentinhaber in drei auf den Beginn des Patentschutzes folgenden Jahren die Ausübung der patentierten Erfindung in Grie-

14) Art. 42, 43 Gr.P.G.

chenland in angemessenem Umfange unterläßt, kann er auf Grund einer von irgendeinem Interessenten erhobenen gerichtlichen Klage seines Patentrechts verlustig erklärt werden, es sei denn, daß er die Unterlassung der Ausübung hinreichend begründen kann[15]).

In Art. 10 des Gr.P.G. sind die Gründe bestimmt, die auf Antrag die Nichtigkeit eines Patents herbeiführen. Es sind folgende Tatbestände: 1. wenn die Erfindung nicht patentfähig ist, 2. wenn der Patentinhaber in der Beschreibung absichtlich einen wesentlichen Teil seines Geheimnisses weggelassen oder dasselbe nur in ungenauer Weise beschrieben hat und 3. wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung widerrechtlich entnommen ist. Antragsberechtigt hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung eines Patentes ist jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat. — Die Nichtigkeitserklärung selbst hat rückwirkende Kraft, gleichgültig, aus welchem Grunde sie erfolgt. Dagegen ist bei Erlöschen des Patentschutzes wegen Verzichts, wegen Nichtzahlung der Jahresgebühren oder bei Zurücknahme wegen Nichtausübung das Patent bis zu diesem Zeitpunkt als bestehend zu betrachten und zu behandeln. —

Die Vernichtung des Patentes hat das Erlöschen der erteilten Lizenzen zur Folge. Nach Art. 17 Gr.P.G. muß der Patentinhaber die erhaltene Lizenzgebühr zurückzahlen; er hat dafür aber das Recht, vom Lizenznehmer zu verlangen, daß er in jedem Falle über den erzielten Gewinn Rechenschaft ablegt. Dieser Gewinn kann vom Patentinhaber gegen die zurückzuzahlende Lizenzgebühr aufgerechnet werden.

Die vorstehenden Ausführungen hatten den Zweck, Inhalt und Wesen des Patentrechts nach griechischem Recht darzustellen, um so die notwendige Grundlage zu schaffen für eine Gegenüberstellung des Rechtes des Erfinders vor der Patenterteilung im deutschen und im griechischen Recht. Es wird Aufgabe der folgenden Erörterungen sein, das Wesen, den Inhalt, den Charakter sowie den Schutz dieses Rechtes des Erfinders für das griechische und deutsche Recht in vergleichender Betrachtung darzulegen. Dabei wird gezeigt wer-

15) Von der Ausübungspflicht sind alle Patente befreit, deren Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Deutsch-Griechisches Abkommen vom 12. Mai 1926 und Verordnung vom 26. November 1934. Alex. Katz S. 141.

den, daß das Patentrecht nichts anderes ist als das zu höchster Vollendung gelangte Recht an der Erfindung[16]), das nicht erst mit der Patenterteilung entsteht, sondern schon vorher besteht und sich unmittelbar an den geistigen Schöpfungsakt knüpft, wenn auch freilich der volle gewerbliche Rechtsschutz erst mit der Patenterteilung eintritt.

16) Näheres siehe unten S. 39 ff.

I. Teil: Die Erfindung und das Recht an der Erfindung.

§ 1. Der Erfindungsbegriff.

Weder das deutsche noch das griechische Patentgesetz definiert den Begriff der Erfindung; beide Rechte haben die Entwicklung des Erfindungsbegriffs der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. Die beste Definition gibt Kisch, wenn er sagt: „Die Erfindung ist eine Geistesschöpfung, durch die eine technische Aufgabe gelöst wird, indem eine Regel menschlichen Handelns gewonnen wird, um zwecks Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses einen bestimmten technischen Erfolg durch ein bestimmtes technisches Mittel unter Erzielung eines nicht unwesentlichen Fortschritts zu ermöglichen"[1]).

Die Erfindung ist also zunächst eine Geistesschöpfung[2]). Als Produkt der schöpferischen Geistestätigkeit wird etwas „Neues" hervorgebracht, das unter Benutzung der Naturkräfte eine Befriedigung sozialer Bedürfnisse der Menschen erreicht. Die Erfindung als Geistesschöpfung unterscheidet sich von den anderen Geistesschöpfungen, besonders von den Werken der Literatur, Tonkunst usw. Das Charakteristische der Erfindung liegt nämlich darin, daß sie als Kombination von Stoffen und Bewegungen erscheint, mittels deren eine Naturkraft eine bestimmte chemische oder physikalische Wirkung verursacht, während ein Werk der Literatur eine Kombination von Wörtern, ein Kunstwerk eine Kombination von Formen und Farben usw. darstellt[3]). Es bleibt noch kurz die Erfindung als Geistesschöpfung im Verhältnis zu der bloßen Entdeckung zu betrachten. Beide haben zwar gemeinsame Kennzeichen; denn in beiden Fällen wird die menschliche Kenntnis mit etwas Neuem bereichert. Bei der Entdeckung aber entfällt der

1) Kisch, Handb. S. 21, Zusammenstellung von Definitionen der älteren Zeit bei Schanze, Recht der Erfindung S. 27 Note 6; weiter Pietzker, Komm. § 1 Anm. 2; Seligsohn, Komm. § 1 Note 3 S. 26.
2) Pietzker, Komm. § 1 Anm. 3; Kisch, Handb. S. 22.
3) Kisch, Handb. S. 22.

schöpferische Charakter vollständig, weil man von einer Entdeckung dann spricht, wenn jemand etwas schon Vorhandenes entdeckt, während der Erfinder etwas noch nicht Vorhandenes schafft, m. a. W.: eine Entdeckung schafft nicht, sondern sie klärt auf; sie ist Erkenntnis, nicht geistige Schöpfung. Die Erfindung kann allerdings auch die Erkenntnis von schon Bestehendem zum Ausgangspunkt haben, aber es muß doch stets noch etwas hinzukommen, was dem Begriffe der Erfindung eigentümlich ist, nämlich die Verwendung des Entdeckten für praktische Zwecke. Das eine Ziel ist Kenntnis, das andere Ziel ist technische Macht[4]).

Zweck der Erfindung ist die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Unter menschlichen Bedürfnissen verstehen wir nicht schon die Bedürfnisse einer beschränkten Zahl von Menschen. Die Erfindung muß vielmehr den Bedürfnissen eines großen Teils der Gesellschaft dienen: Die Bedürfnisse, denen die Erfindung dient, müssen daher sozialer Art sein[5]).

Die Erfindung erscheint als Lösung einer technischen Aufgabe. Die bloße Darstellung des Problems genügt nicht, sondern das Problem muß gelöst sein und beliebig wiederholt werden können. Die Aufgabe muß auf dem Gebiete der Technik liegen, worunter nicht jede Technik schlechthin zu verstehen ist, wie z. B. die Technik des Klavierspielens, Photographierens, sondern allein die „Technik, die sich gegenständlich verkörpert, selbst und in sich die Aufgabe löst"[6]).

Der Erfindungsgedanke, durch den das Problem gelöst wird, bildet den Gegenstand der Erfindung, weil Gegenstand einer Erfindung nicht das Erfundene ist (Maschine, Werkzeug usw.), sondern nur die Lösungsidee als solche. Die Maschine, das Werkzeug usw. bildet bloß die Form, in welcher die geistige Erkenntnis nach außen in Erscheinung tritt[7]).

Die Erfindung muß weiter gegenüber dem bisherigen Zustand einen wesentlichen Fortschritt darstellen, und zwar dergestalt, daß dieser Fortschritt nicht als Ergebnis der normalen Fort-

4) Kohler, Handb. S. 91; Pietzker, Komm. § 1 Anm. 1; Isay Komm. zu § 1 Anm. 4.
5) Kohler, Handb. S. 127; Pietzker, Komm. zu § 1, Anm. 7.
6) Elster, S. 286.
7) Kisch, Handb. S. 31; siehe auch Seligsohn, Komm. zu § 1 Note 8.

entwicklung der Technik, sondern als ein sprunghafter Fortschritt erscheint, der in sich das Moment der Plötzlichkeit und der Überraschung trägt.

Ein weiteres Merkmal einer patentfähigen Erfindung ist die Neuheit. Hier kommen in Betracht § 2 Abs. 1 des D.P.G. (§ 2 neues D.P.G.) und Art. 2 Gr.P.G.

Nach Art. 2 Gr.P.G. „sind diejenigen nicht als neue Erfindungen zu betrachten, die zur Zeit der Anmeldung in Griechenland schon bekannt sind, oder in Druckschriften oder Zeichnungen in Griechenland bereits derart beschrieben sind, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint". Nach griechischem Patentrecht also wird die Neuheit der Erfindung nur durch Vorbenutzung oder Veröffentlichung im Inland ausgeschlossen[8]). Von wem die Vorbeschreibung oder Vorbenutzung ausgeht, ist gleichgültig; selbst wenn der Erfinder, der spätere Anmelder, die Erfindung der Öffentlichkeit bekannt macht oder ein Dritter mit oder ohne den Willen des Berechtigten die Erfindung veröffentlicht oder offenkundig benutzt, ist die Neuheit und damit die Patentfähigkeit der Erfindung nicht mehr vorhanden[9]).

Nach § 2 D.P.G. fehlt einer Erfindung die Neuheit, wenn zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren, sei es im Inland, sei es im Ausland, die Erfindung bereits derart beschrieben ist oder bereits im Inland so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Im neuen D.P.G. (§ 2) ist durch Einfügung von § 2 Satz 2 eine Ausnahme geschaffen worden, um Unbilligkeiten zu beseitigen, zu denen der frühere Rechtszustand führte. Nach bisherigem Recht war jede Veröffentlichung der Erfindung vor der Anmeldung neuheitsschädlich und brachte den Erfinder damit möglicherweise um die Früchte seiner Arbeit. Nach der erwähnten Bestimmung des neuen D.P.G. ist dagegen dem Erfinder das Recht gegeben, falls jemand ohne seine Zustimmung den Gegenstand der Erfindung vor der Anmeldung druckschriftlich veröffentlicht oder offenkundig be-

8) Kisch, Handb. Anh. II, die Ausländischen Patentgesetze S. 518.
9) Kisch, Handb. S. 88/89.

nutzt hat, innerhalb 6 Monaten nach der wider seinen Willen erfolgten Veröffentlichung oder Benutzung die Erfindung zum Patent anzumelden, sodaß die Veröffentlichung oder Benutzung nicht neuheitsschädlich wirkt. Unbedingte Voraussetzung dafür aber ist, daß die Veröffentlichung oder Benutzung auf seiner bzw. seines Rechtsvorgängers Erfindung beruht. Dasselbe gilt, wenn der Erfinder seine Erfindung innerhalb 6 Monaten vor der Anmeldung durch Vorträge, Beschreibungen usw. selbst veröffentlicht oder benutzt. Der tiefere Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dem Erfinder, dem für die Verwertung seiner Idee oft die geldlichen Mittel fehlen, die Möglichkeit zu bieten, für seine Erfindung zu werben und einen Geldgeber zu gewinnen.

Und schließlich muß die Erfindung, um patentfähig zu sein, auch gewerblich verwertbar sein. Das bedeutet zunächst, daß sie anwendbar, d. h. benutzbar ist. Es genügt dabei die generelle Möglichkeit der Anwendung. Mit der Wendung „verwertbar" soll gleichzeitig gesagt sein, daß die Erfindung nicht wertlos sein darf; es genügt aber andererseits, daß sie für das praktische Leben überhaupt eine Bedeutung hat. Gewerblich verwertbar ist eine Erfindung dann, wenn sie irgendwie gewerblich ausgenutzt werden kann, sei es, daß der Gegenstand der Erfindung als Erzeugnis Gegenstand des Handels oder Mittel eines Produktionsprozesses sein kann[10]).

§ 2. Die Erfindung als Vermögensgut.

Die politische Ökonomie definiert das Vermögen als einen Vorrat wirtschaftlicher Güter, der im Besitz bezw. Eigentum einer Person steht[11]). Was sind aber wirtschaftliche Güter? Früher galt es in der ganzen Literatur vor Adam Smith als selbstverständlich, daß der Begriff der wirtschaftlichen Güter nur auf die Sachgüter zu beschränken sei. Als erster nationalökonomischer Schriftsteller hat J. B. Say auch für die nichtkörperlichen Dinge schaffender Tätigkeit den Begriff der immateriellen Produkte und Güter in die Theorie eingeführt[12]).

10) Kisch, Handb. S. 89; Seligsohn, Komm. § 1 Anm. 14; Elster S. 296.
11) Wagner, S. 309.
12) Mayer in Handw.B. d. Staatswissenschaft 4. Bd. S. 1272 ff.; Claas, S. 137; Wagner, S. 301.

Jedes wirtschaftliche Gut besitzt einen „Wert", und dieser Wert setzt sich aus zwei Eigenschaften zusammen, der Nützlichkeit und der Seltenheit[13]). In der Erfindung als Lösung eines technischen Problems, durch die die Menschen unter Ausnutzung der Naturkräfte die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse erreichen, liegt die eine Wurzel für den Wert, den die Erfindung auch vor der Patentierung hat, nämlich die Nützlichkeit, die Brauchbarkeit für menschliche Zwecke. Die Seltenheit, die zweite Eigenschaft eines Wertes, wird allerdings erst durch die Patenterteilung geschaffen. Wenn aber die Erfindung patentfähig ist, ist auch vor der Patenterteilung der Träger des Erfinderrechtes Träger eines wirtschaftlichen Gutes; denn er ist materiell berechtigt, die Patenterteilung zu verlangen (siehe unten S. 31 f.). Die Erfindung kann vor der Patentierung Gegenstand eines Kaufs oder eines Abtretungsvertrages sein, und sie ist auch verpfändbar (siehe unten S. 43); das alles zeigt, daß sie sich in einem Geldwert ausdrücken läßt.

Durch die Erfindung als solche entsteht also schon ein Vermögensgut. Ihr wirtschaftlicher Wert ist bereits vorhanden, unabhängig von der Patenterteilung; das Reichsgericht hat dies einmal treffend zum Ausdruck gebracht: „Ein Vermögensbestandteil ist die Erfindung schon vor der Patentanmeldung und Patenterteilung, weil, wenn sie gewerblich verwertbar ist, derjenige, der sie in Händen hat, ihre gewerbliche Verwertbarkeit mit Ausschließung anderer durch Anmeldung und Erteilung des Patentes erlangen und auf andere übertragen kann"[14]).

§ 3. Das Recht an der Erfindung vor der Patenterteilung als „Recht" („Erfinderrecht").

Neben dieses „Gut", das durch die Erfindung hervorgebracht wird, tritt der Erfinder, dem als geistigem Schöpfer ein Recht an der Erfindung zusteht, und zwar in dem Augenblick, in dem die Geistesschöpfung vollendet ist. „Aus der Erfindung geht das Recht des Erfinders hervor, wie das Autorrecht aus der Autorschöpfung"[15]).

13) Philoppowich, S. 242.
14) RGZ 37, 41; Seligsohn, Komm. § 1 Anm. 9 und 15.
15) Kohler, Handb. § 19; Kisch, Handb. S. 49. Dagegen Isay, Komm. zu

Die Tatsache der Erfindung gewährt also ein Erfinderrecht, dessen Rechtsnatur alsbald zu behandeln sein wird. An dieser Stelle soll zunächst nur geprüft werden, ob und wie die Patentgesetze das Erfinderrecht vor der Patenterteilung anerkennen. Sowohl das griechische als auch das deutsche Patentgesetz bestimmen nicht ausdrücklich, daß der Erfinder schon vor der Patentierung ein Recht auf den Genuß der Nutzungen habe, die ihm aus seiner geistigen Schöpfung entspringen[16]); sie beschränken sich vielmehr auf den Ausspruch, daß durch die Anmeldung, unter bestimmten Voraussetzungen und endlich durch die Patenterteilung dem Erfinder das volle Recht (Patentrecht) erwächst.

Ganz anders ist die Sachlage im geistigen Urheberrecht, beim subjektiven Recht des Urhebers an Werken der Literatur und Tonkunst. In § 11 Lit.Urh.Ges. sind die Befugnisse, die dem Urheber in Ansehung des Werkes selbst zustehen, geregelt; diese Befugnisse des Urhebers sind der Ausfluß der subjektiven Berechtigung, die dem Urheber unmittelbar durch die Schöpfung des Werkes erwachsen ist[17]). Ein Gleiches gilt für das Gebiet der bildenden Kunst und Photographie (§ 15 Kunstschutzges.). Und auch nach Art. 1 des Gr. Gesetzes über das geistige Eigentum (N. 2387) wird dem Schriftsteller als dem Urheber das ausschließliche Recht an dem Erzeugnis seiner geistigen Schöpfung gewährt.

Sowohl in der deutschen als auch in der griechischen Patentgesetzgebung gibt es aber Rechtsvorschriften zum Schutz der Erfindung und des Erfinders, aus denen die Anerkennung des Erfinderrechts auch vor Erlangung eines Patentes ohne weiteres und zwingend folgt.

So bestimmt § 4 Abs. 3 des neuen D.P.G.: „Auch hat der Patentsucher keinen Anspruch auf Erteilung des Patents, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilli-

---

§ 1, 2 will das Erfinderrecht lediglich auf den Besitz an der Erfindung gründen.

16) Allenfalls sind als Ansätze in dieser Richtung die Vorschriften der § 3 Satz 1 und § 9 des neuen D.P.G. zu werten.

17) Marwitz-Möhring zu § 11 Vorb. S. 101.

gung entnommen ist und der andere aus diesem Grunde Einspruch erhoben hat. Führt der Einspruch zur Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung und meldet der Einsprechende innerhalb eines Monats seit der amtlichen Mitteilung hiervon die Erfindung seinerseits an, so kann er verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der früheren Anmeldung festgesetzt wird." Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß dem Erfinder, der noch nicht seine Erfindung zur Patentierung angemeldet hat, die Möglichkeit des Einspruchs zuerkannt ist mit dem Ziele der Verhinderung der Patenterteilung an einen anderen, der die Erfindung des wahren Erfinders als seine eigene anmeldet. Ferner ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 dem Inhaber des Erfinderrechts die Möglichkeit gegeben, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des Bescheids des Patentamts über die Zurücknahme oder Zurückweisung der ersten Anmeldung infolge des Einspruchs die Erfindung seinerseits anmeldet, zu verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der früheren Anmeldung festgesetzt werde (Prioritätsrecht des Erfinders)[18]).

Eine entsprechende Vorschrift existiert im griechischen Patentgesetz nicht. Und zwar hat dies seinen Grund darin, daß dort nicht das sog. Prüfungssystem, sondern das reine Anmeldersystem herrscht (s. oben S. 2) und daß infolgedessen keine materielle Prüfung und mithin folgerichtig auch weder ein Aufgebot noch ein Einspruch stattfindet[19]).

Wird der oben erwähnte Einspruch von dem Inhaber des Erfinderrechts nicht erhoben und das Patent für die widerrechtlich entnommene Erfindung dem unberechtigten Anmelder erteilt, so kann der Inhaber des Erfinderrechts die Nichtigkeitserklärung des Erfinderrechts verlangen (§ 13 Nr. 3 neues D.P.G.). Diese Nichtigkeitsklage erkennt auch das griechische Patentgesetz in Art. 10 an. — Ferner sind nach § 9 neues D.P.G., und ähnlich nach Art. 14 Gr.P.G., ein „Anspruch auf Erteilung des Patentes" und ein „Recht auf das Patent" — dieses aber ist nichts anderes als das Erfinderrecht selbst (vgl. § 3 Satz 1 neues D.P.G.5 — anerkannt. Sie gehen auf die Erben über, sind be-

18) siehe auch Kohler, Handb. S. 256.
19) Kisch, Die ausländischen Patentgesetze, Anhang II zu Handb. S. 518.

schränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen übertragbar; im griechischen Recht kann der Anspruch auf Patenterteilung auch nach ausdrücklicher Vorschrift durch Schenkung übertragen werden.

Dem Schutze des Erfinders diente vor dem Inkrafttreten des neuen D.P.G. die im Schrifttum entwickelte Klage des Erfinders gegen denjenigen, der seine Erfindung angemeldet hatte, auf Abtretung des durch die Anmeldung erlangten Erteilungsanspruchs oder auf Übertragung des erteilten Patents[20]). Das neue D.P.G. hat dementsprechend in § 5 bestimmt: „Der Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, oder der durch widerrechtliche Entnahme Verletzte kann vom Patentsucher verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Patents abgetreten wird. Hat die Anmeldung bereits zum Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen. Der Anspruch kann bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents durch Klage geltend gemacht werden, später nur dann, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht im guten Glauben war." Diese Klage ist eine (patentrechtliche) Übertragungsklage sui generis wegen Verletzung des Erfinderrechts, die später näher behandelt wird.

Die Rechtsstellung des Erfinders als solchen findet endlich noch einen besonderen Ausdruck in dem Vorbenutzungsrecht, das in § 7 neuem D.P.G. und Art. 6 Abs. 1 Gr.P.G. (der in § 5 des alten D.P.G. sein Vorbild hat[21]), geregelt ist. Auf Grund dieser Vorschriften steht demjenigen das Recht auf weitere Benutzung seiner Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten trotz der Erteilung des Patentes für dieselbe Erfindung an einen redlichen Dritten zu, welcher „zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat". Erforderlich ist zuerst Benutzung der Erfindung zur Zeit der Anmeldung[22]). Nicht erforderlich dagegen ist ununterbro-

20) vgl. Kisch, Handb. S. 58; RG 29, 49; 77, 81.
21) sieheA usf.-Verordnung vom 22. 11. 1920, S. 28.
22) RGZ 13, 58; Isay, Komm. zu § 5 Anm. 1.

chene Benutzung der Erfindung bis zur Anmeldung. Unterbrechungen der Benutzung einer Erfindung z. B. wegen Streik, Fabrikbrand usw. schließen nicht die Entstehung des Rechtes aus, es sei denn, daß aus den besonderen Umständen des Einzelfalls oder aus bestimmten Handlungen des Betreffenden auf die Aufgabe des Besitzwillens zu schließen ist[23]). Die Vorbenutzung muß jedoch unbedingt gegenüber dem Patentrecht eine selbständige in dem Sinne sein, daß das Recht des Patentinhabers sich nicht aus dem Benutzungsrecht ableitet, und umgekehrt[24]).

Aus den oben erwähnten Vorschriften des deutschen und griechischen Rechtes ergibt sich, daß beide Gesetze ein Recht an der Erfindung schon vor der Patentierung anerkennen, weil im entgegengesetzten Fall jeder Sinn und jede Rechtfertigung für die genannten Vorschriften mangelten. Heute erkennt sowohl Theorie als auch Praxis ein solches Recht an, während dies früher bestritten war[25]).

§ 4. Natur und Wesen des Erfinderrechts.

Über die Natur und das Wesen des Erfinderrechts haben sich im Laufe der Entwicklung verschiedene Theorien gebildet.

I. Die Theorie des Persönlichkeitsrechtes.

Eine Meinung, deren Begründer und hauptsächlichster Vertreter Otto von Gierke ist, sieht in dem Recht an der Erfindung vor der Patentierung ein strenges Persönlichkeitsrecht, das man in keinem Falle als Vermögensrecht charakterisieren könne. Von dem Erfinder hänge es ab, ob er diesem Persönlichkeitsrecht später vermögensrechtlichen Inhalt geben wolle; wenn nämlich der Erfinder seine Erfindung geheimhalte und sie nicht nütze, könne die Erfindung keinen vermögensrechtlichen Charakter haben. Es sei

23) RGZ. 123, 252.

24) Nach der älteren Rechtsprechung (RGZ. 37, 41) hat der § 5 Abs. 1 des P.G. den Fall der Doppelerfindung im Auge; das trifft zwar regelmäßig zu, aber auch andere Tatbestände werden von den gesetzlichen Bestimmungen getroffen, z. B. können Vorbenutzer und Patentinhaber ihre Rechte von demselben Dritten ableiten; Kisch, Handb. S. 194 35; RGZ. 123, 58.

25) RGZ. 77, 81; 75, 225; 37, 41; Kohler, Handb. S. 248 f.; Lehrb. S. 84 f.; Dernburg S. 237, 248; Gierke S. 857; Kisch, Handb. S. 49; Isay, Komm. Anh. zu §§ 1, 2 Anm. 11; Seligsohn, Komm. zu § 3 Note 3; Kent § 1, 232, S. 146.

zwar möglich, daß der Erfinder, auch wenn er die Erfindung geheimhalte, aus ihr einen Vermögenswert gewinnen könne, indem er sie selbst oder durch andere ausnutzte. Aber hierdurch erhalte das Erfinderrecht als solches keinen vermögensrechtlichen Inhalt. Ferner sei bei Veröffentlichung der Erfindung, insoweit dadurch der Erfinder auf sein eigenes ausschließliches Nutzungsrecht verzichte und die Erfindung in beliebiger Weise offenkundig mache und damit dem gemeinen Gebrauch preisgebe, die Entfaltung des Erfinderrechts zum Vermögensrecht für immer abgeschnitten. Nur wenn der Erfinder seine Erfindung anmelde, die Erteilung eines Patents und infolgedessen ein ausschließliches Benutzungsrecht für immer oder für eine bestimmte Zeit erlange, dann und nur dann entfalte sich das Erfinderrecht zu einem Vermögensrecht[26]).

Diese Auffassung Gierkes vom Wesen des Erfinderrechts scheint mir auf irrigen Voraussetzungen zu beruhen. Zuerst könnte man einwenden, daß ein allgemeines Persönlichkeitsrecht von der geltenden Rechtsordnung nicht anerkannt ist. Anerkannt sind vielmehr nur Persönlichkeitsrechte in scharf umrissener Begrenzung auf bestimmte einzelne Persönlichkeitsgüter[27]).

Es bleibt daher die Frage offen, ob das Erfinderrecht ein solches besonderes Persönlichkeitsrecht ist. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung das Recht an der Erfindung „nur als unvollkommenes Immaterialgüterrecht" anerkannt und dabei ausgeführt, daß es „jedenfalls nicht allgemein als Persönlichkeitsrecht bezeichnet werden" könne[28]). In einer anderen Entscheidung hat es den Standpunkt vertreten, daß zu den gesetzlich geregelten Persönlichkeitsrechten u. a. die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts zu rechnen seien[29]). Die Literatur steht größtenteils nicht auf dem Boden der Theorie des Persönlichkeitsrechtes. Selbst Allfeld, der neben anderen Autoren die Ansicht vertritt, daß das Erfinderrecht persönlichkeitsrechtliche Elemente enthält, lehnt die Theorie vom Persönlich-

26) Gierke Bd. II S. 859 f.
27) Enneccerus-Nipperdey § 71 I 1; Enneccerus-Lehmann, Bd. II, S. 767; RGZ 113, 71.
28) RGZ 139, 87.
29) RGZ 113, 71.

keitsrecht ab[30]). Die herrschende Ansicht im Schrifttum zählt sogar das literarische und musikalische Urheberrecht zu den immateriellen Güterrechten[31]).

Ferner spricht gegen Gierkes Ansicht die Erwägung, daß, falls der Erfinder seine Erfindung geheimhält und auch nicht ausnutzt, die Erfindung doch nicht aufhört, ein Vermögensgut zu sein, wie bereits früher dargetan worden ist; ebensowenig wie das Kapital aufhört, Vermögenswert zu besitzen, weil der Kapitalbesitzer auf die Ausnutzung verzichtet, und ebensowenig wie eine Forderung ihren wirtschaftlichen Wert verliert, weil zur Zeit der Berechtigte sie nicht geltend macht[23]). Falls der Erfinder seine Erfindung geheimhält, sie jedoch selbst oder durch andere ausnutzt, liegt die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung auf der Hand, und man kann sich kein Recht denken, dessen Gegenstand einen Vermögenswert besitzt, ohne daß auch dem Recht selbst vermögensrechtlicher Inhalt und Charakter zuzuschreiben wäre. Wenn endlich der Inhaber des Erfinderrechts sein Geheimnis preisgibt, dürfte auch in diesem Falle richtiger anzunehmen sein, daß der Erfinder auf ein schon bestehendes Vermögensrecht verzichtet[33]). Daß das Erfinderrecht kein reines Persönlichkeitsrecht ist, ergibt sich weiterhin auch aus dem sog. „Zurechnungsverhältnis"[34]). Wenn ein solches Verhältnis zwischen zwei Personen besteht — und dieses Verhältnis ist regelmäßig ein Rechtsverhältnis (Dienstverhältnis, Werkvertrag usw.) —, entsteht aus der erfinderischen Tätigkeit des Erfinders das Erfinderrecht unmittelbar in der Person des anderen, des mit dem Verhältnis Verbundenen. In diesem Fall liegt originärer Erwerb vor[35]): das Recht des B leitet sich ab aus der Erfindertat des

30) S. 3.
31) Pietzker in Rv. Hw. S. 144 ff.
32) ebenso Reiling S. 44.
33) ebenso Reiling S. 45.
34) Die Zurechnungstheorie ist von Kisch, Handb. S. 64/66 begründet, siehe auch Thieme S. 34.
35) Begründer der Auffassung des originären Erwerbs bei Angestelltenerfindungen ist Kohler, der in der Erfindertätigkeit des Angestellten eine Stellvertretung des Dienstherrn erblickt (Kohler, Handb. S. 234, 247, Lehrb. S. 87 f.); Isay führt den originären Erwerb in diesem Fall auf den Erfindungsbesitz zurück (Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2, Anm. 4). Kisch spricht von einer Rechtserscheinung eigener Art, die er auf ein besonderes Zurechnungsverhältnis zurückführt und als juristische Zurechnung die Folgen der fremden Erfindung bezeichnet; er begründet seine Auffassung damit, daß der originäre Erwerb des

A, nicht aus dessen Erfinderrecht, „ein solches hat dem A keinen Augenblick zugestanden“[36]). Vom Standpunkt der reinen persönlichkeitsrechtlichen Theorie Gierkes aus bliebe gewiß der letzte Fall ungeklärt. Ein Persönlichkeitsrecht, das in der Person eines Dritten entsteht und nicht in der Person des Urhebers, ist schwer vorstellbar. Und auch die Tatsache, daß das Erfinderrecht, wie allgemein angenommen wird, Gegenstand des Rechtsverkehrs ist (wovon später noch die Rede sein wird, s. unten § 10), daß es veräußerlich, verpfändbar usw. ist, spricht ebenfalls gegen Gierkes Lehre vom Erfinderrecht als einem reinen Persönlichkeitsrecht.

II. Die Immaterialgüterrechts-Theorie.

Der Begründer der Immaterialgüterrechts-Theorie ist Kohler. Nach dieser Theorie gewährt die Erfindung ein Immaterialgüterrecht[37]). Kohler zieht folgende Konsequenzen daraus:

Der Inhaber des Erfinderrechts kann sein Immaterialrecht an der Erfindung veräußern. Weiter hat der Inhaber des Rechts die Möglichkeit, sein Recht zu verpfänden; die Ausübung des Pfandrechts kann durch Veräußerung der Erfindung erfolgen[38]). Endlich

---

Erfinderrechts durch den Geschäftsherrn ein praktisches Bedürfnis darstelle, das gerecht sei und bereits durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die Übung des Patentamts eine nahezu gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt habe. (Kisch, S. 64, Näheres siehe bei Heinrich S. 11/12 f.).

Die Angestelltenerfindung ist im alten D.P.G. überhaupt nicht geregelt. Ein Recht des Erfinders auf Namensnennung in den Patentschriften war nicht gegeben. Das neue D.P.G. regelt ebenfalls nicht die Angestelltenerfindung. In § 36 wird sonach die Erfinderehre geschützt und ein Recht des Erfinders auf Namensnennung anerkannt. Der Grundgedanke des § 36 des neuen D.P.G. ist, daß die Erfindung nicht nur ein Vermögensgut darstellt, sondern daß die Erfindung auch als Nicht-Vermögensgut eine rechtliche Rolle spielen muß. (Möller, Komm. zu § 36 Anm. I).

Das Gr.P.G. regelt in Art. 4 Satz 2 die Angestelltenerfindung „Die Arbeiter, Angestellten, Gehülfen oder Teilhaber von gewerblichen Unternehmungen des Geschäftsbetriebes sind als Urheber der Erfindungen anzusehen, die sie während des Dienstes gemacht haben“; nach Art. 4 Satz 3 ist eine gegenteilige Abmachung mit dem Dienstherrn zulässig, jedoch für den Fall ausgeschlossen, daß der Angestellte eine Erfindung macht, die nicht mit dem Betriebe zusammenhängt. Nach positivem griechischem Recht entsteht also das Erfinderrecht durch die Erfindungstat in der Person des Erfinders, auch wenn er Angestellter ist. Diese Regelung wird dem urheberrechtlichen Grundgedanken des Gr.P.G. gerecht und entspricht der neuzeitlichen Anschauung über die Urheberschaft an geistigen Erzeugnissen überhaupt. (Darüber siehe Heinrich S. 17).

36) Kisch, Handb. S. 64: RGZ 139, 52; 140, 53.

37) Dualistische Theorie“; Kohler, Handb. S. 55, 75, 271; Lehrb. S. 227.

38) Kohler, Handb. S. 273.

kann der Erfindungsberechtigte verlangen, daß die entwendete Erfindung nicht ausgenutzt wird; in seiner Eigenschaft als Erfindungsberechtigter kann er daher im einzelnen verlangen, daß ein Patent für die entwendete Erfindung nicht erteilt wird und daß die durch die Patentanmeldung bewirkte Aufhebung des Erfindungsgeheimnisses möglichst unschädlich gemacht werde (d. h. er kann auch mit Rückdatierung anmelden)[39]).

Kohler betont in seinen Ausführungen, daß das Erfinderrecht nur Immaterialgüterrecht sei. Aber er gibt zu, daß neben dem Immaterialrecht ein Individualrecht bestehen könne. Dieses habe jedoch einen ganz anderen Inhalt. Das Wesen dieses selbständig neben dem Immaterialrecht stehenden Individualrechtes („dualistische" Theorie!) ergibt sich aus seinen rechtlichen Folgen. Diese sind nach Ansicht Kohlers: 1. ein Anspruch auf Geheimhaltung des Erfindungsgeheimnisses, 2. eine so enge Verbindung des Erfinderrechts mit der Person des Erfinders, daß es ohne Zustimmung des Erfinders nicht zum Gegenstand einer Pfändung und Zwangsübertragung gemacht werden darf und 3. die Befugnis des Erfinders zu verlangen, daß die Erfindung als sein Werk anerkannt werde[40]).

Kohlers Auffassung des Anspruchs des Erfindungsberechtigten auf Geheimhaltung seines Erfindungsgeheimnisses als einer Folge individualen Rechtes trifft nicht zu; vielmehr ist im Gegenteil anzunehmen, daß bei Veröffentlichung des Geheimnisses gerade das Immaterialrecht geschädigt wird, weil durch die Veröffentlichung die Erfindung ihre Neuheit und infolgedessen ihre Patentfähigkeit zum Schaden des Erfindungsberechtigten verliert. Außerdem gehört das Geheimnis nicht zu den gesetzlich besonders geregelten Persönlichkeitsrechten, und deshalb kann bei Verletzung weder ein Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB. geltend gemacht werden, noch kann die negatorische Abwehrklage der §§ 12, 1014 BGB. in analoger Anwendung erhoben werden[41]). — Die zweite Folgerung aus dem Individualrecht an der Erfindung wird später (s. unten § 11) zu behandeln sein. — Die dritte Konsequenz, das Problem

39) Kohler, Handb. S. 255/256.
40) Kohler, Lehrb. S. 227/228.
41) Seligsohn, Geheimnis S. 37; siehe auch Thieme S. 49.

der sog. Erfinderehre, ist jedoch sofort einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

III. Die Erfinderehre.

Aus dem Persönlichkeitsrecht an der Erfindung entspringt nach einer auch schon vor dem neuen D.P.G. vielfach im deutschen Recht geäußerten Meinung, die Anerkennung der Erfinderehre, d.h. ein Anspruch des Erfinders, als solcher anerkannt und genannt zu werden[42]). Kisch bezeichnet die Annahme eines solchen Rechtes als unrichtig; denn daß jemand Urheber einer Erfindung sei, stelle kein Rechtsverhältnis dar, auf dessen Feststellung nach § 256 ZPO. geklagt werden könne, sondern nur eine rechtserheblich Tatsache. Wie wäre es — so fragt Kisch — dem Schöpfer einer Brücke möglich, auf Feststellung seiner Urheberschaft zu klagen?[43]) Es bestehe aber auch kein absolutes Recht, wegen dessen fahrlässiger Verletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Schadensersatz verlangt werden könnte[44]). Ein solches Recht leugnet auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts[45]). Das Patentamt dagegen hat durch Bekanntmachung vom 15. 2. 22 (in Bl. für Patent- usw. 1922 S. 22) auf Antrag des Berechtigten die Nennung des Erfinders in der Patentschrift zugelassen.

Im neuen D.P.G. sorgen nun auch ausreichende gesetzliche Vorschriften dafür, daß die Erfinderehre gewahrt ist. Nach § 26 Abs. 6 d. Ges. muß im Erteilungsverfahren der Name des Erfinders mitgeteilt werden. Ferner wird gemäß § 36 dem Erfinder ein gesetzlicher unverzichtbarer Anspruch auf Nennung eingeräumt, der gegebenenfalls durch Klage vor dem ordentlichen Gericht durchgesetzt werden kann. Der Erfinder kann verlangen, daß sein Name bei der amtlichen Bekanntmachung der Erfindung in der Patentschrift und bei allen sonstigen amtlichen Veröffentlichungen genannt wird. Hat aber der Anmelder eine unrichtige Erklärung über die Person des Erfinders abge-

42) Schanze, Die Erfinderehre und ihr rechtlicher Schutz, S. 98; Damme-Lutter S. 219 ff.; Gierke Bd. I S. 95; Riezler S. 25; Isay, Komm. Anh. zu §§ 1, 2 Anm. 21; Stern-Oppenheimer S. 18 Anm. 34.

43) Kisch, Handb. S. 50; Reiling S. 55; Speckmann S. 7.

44) Kisch, Handb. S. 58.

45) RGZ 139/87; 75/225.

geben — was möglich ist, da das Patentamt die Richtigkeit der Benennung nicht prüft (§ 26 a. F.) — so kann der wahre Erfinder jederzeit die Berichtigung durchsetzen. So ist also im neuen D.P.G. die ehrende Anerkennung der Leistung des Erfinders, die Erfinderehre, in jedem Falle gesichert.

Es ist die Meinung ausgesprochen worden, daß es sich in § 36 des neuen D.P.G. um ein Erfinderpersönlichkeitsrecht handelt, das von dem eigentlichen Erfinderrecht und ebenso auch von dem Recht aus dem Patent streng zu scheiden ist[46]). Das trifft jedoch nicht ganz zu. Denn das Recht an der Erfindung hat richtiger Auffassung nach eine doppelte Rechtsnatur (siehe unten S. 26), und zwar einmal eine persönlichkeitsrechtliche Seite, soweit der Erfinder als Urheber einer Geistesschöpfung in Betracht kommt (Individualrecht an der Erfindung), und sodann eine vermögensrechtliche, soweit er durch die schöpferische Tat ein Vermögensgut geschaffen hat[47]). Träger des Persönlichkeitsrechts ist immer der Erfinder. Bei einer Übertragung des Rechts an der Erfindung oder bei Entstehung des Rechts von vorneherein in der Person eines anderen als des wahren Urhebers der Erfindung kommt immer nur das Vermögensrecht an der Erfindung in Frage, während das Persönlichkeitsrecht unvererblich und unveräußerlich ist[48]).

Das alte D.P.G. hatte lediglich das Vermögensrecht an der Erfindung betont (§§ 3 Abs. 2, 3; Abs. 3, 4; Abs. 2, 5; Abs. 1, 10; Abs. 1, 2, 2, 28 Abs. 2). Erst das neue D.P.G. befaßt sich in §§ 36 und 26 Abs. 6 auch mit dem Individualrecht an der Erfindung und schützt den Erfinder in seinem Persönlichkeitsrecht an der Erfindung, nämlich in seiner Erfinderehre. —

IV. Die Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechts.

Elster hat eine dritte Theorie begründet, die sog. Theorie des Geistesgut-Wettbewerbsrechts[49]). Danach besteht das Erfinderrecht aus zwei Bestandteilen: dem persön-

46) Möller zu § 36 Anm. 4.
47) Lutter, Komm. § 3 Anm. 1.
48) Lutter, op. cit.
49) Elster S. 21 ff.

lichkeitsrechtlichen Anteil, der aus dem geistigen Band zwischen der Persönlichkeit und ihrem Werk entspringt und auch noch bestehen bleibt, wenn das gewerbliche Schutzrecht am anderen Teil übertragen worden ist, und sodann aus einem zweiten Anteil, dem wettbewerblichen. Diese beiden Teile sind das Ergebnis verschiedener Entwicklungsstadien des Erfinderrechts. Die Entwicklung beginnt mit der geistigen Schöpfung, die als persönlicher Akt, soweit sie die Entstehung eines besonderen Rechts zur Folge hat, ein Persönlichkeitsrecht begründet. Dieses Recht hat noch keinerlei vermögensrechtlichen Charakter; es kann kein Vermögensrecht sein, da es seinen Ursprung ausschließlich in der Person des Schöpfers hat. Aus der Erwägung heraus, daß ein gewerbliches Schutzrecht sich nicht in dem Schutz einer Monopolstellung erschöpfen könne, daß es keinen Selbstzweck haben könne, daß eine geistige Schöpfung nur durch Verwertung gegen Entgelt ihre praktische Bedeutung gewinne, kommt nun die Geistesgut-Wettbewerbstheorie zu dem Ergebnis, daß bei dem Streben nach Verwertung sich der zweite Teil des gewerblichen Schutzrechtes ergebe, nämlich der wettbewerbliche Anteil, der vermögensrechtlichen Charakter besitze. Durch Hinzutritt des Wettbewerbsrechts zum Persönlichkeitsrecht wird erst die Möglichkeit eines Vermögensrechtes gesetzt, und dieser Möglichkeit wird entsprochen durch positive Erteilung eines Patentrechts, d. h. eines Vermögensrechts am Geistesgut. Indem der Staat das Patentrecht erteilt, gibt er dem Schöpfer der Erfindung als Lohn für die Hingabe seiner schöpferischen Idee ein wettbewerbliches Privileg in der Form eines Ausschließungs- und Verbietungsrechtes. Die so geschilderte Entwicklung hat man sich so zu denken: 1. Persönlichkeitsrecht, 2. Wettbewerbsrecht, 3. Vermögensrecht; sie entspricht der Entwicklung: 1. Geisteswert, 2. Geisteswerk, 3. Geistesgut. An dieser von Elster entwickelten Theorie erscheint irrig, daß sie im Augenblick der Schöpfung der Idee noch kein Vermögensrecht des Erfinders anerkennen will. Im Einzelnen ergeben sich die gegen diese Theorie sprechenden Argumente schon aus den früheren Ausführungen zu Gierkes Theorie des Persönlichkeitsrechts.

Aus unseren Ausführungen wird aber die richtige Auffassung vom Wesen des Erfinderrechts klar: Das Erfinderrecht hat

eine doppelte Rechtsnatur. Der persönliche Charakter des Rechts an der Erfindung (das Individualrecht) ergibt sich daraus, daß es seine Grundlage in der schöpferischen Tätigkeit des Erfinders, in seiner Urheberschaft, hat; die vermögensrechtliche Natur des Rechts folgt daraus, daß die Erfindung einen Vermögensbestandteil darstellt.

§ 5. Das Erfinderrecht als unvollkommenes absolutes Recht.

Der Inhalt des Erfinderrechts erstreckt sich auf die Ausnutzung der Erfindung; man kann deshalb das Erfinderrecht zunächst als Genußrecht charakterisieren. Die Rechte aber, die den unmittelbaren Genuß eines Rechtsgutes gewähren, werden als absolute Rechte bezeichnet[50]). Infolgedessen ist auch das Erfinderrecht ein absolutes Recht. Dazu ist noch folgendes zu bemerken: Wie schon erwähnt, entsteht das Erfinderrecht bereits mit der Vollendung des Erfindungsgedankens; der Inhaber des Rechtes hat also auch schon vor der Patentierung ein ausschließliches Recht an der Erfindung als seiner geistigen Schöpfung und kann jeden Dritten von der Benutzung der Erfindung ausschließen, freilich nur dann, wenn die von dem Dritten bewirkte Verwendung der Erfindung als Verletzung gerade dieser Erfindung, welcher sein Recht zugrunde liegt, anzusehen ist. Wenn dagegen ein Dritter ganz unabhängig dieselbe Erfindung macht, kann der erste Erfinder nicht den zweiten Erfinder von der Ausnutzung seiner Erfindung ausschließen; denn dadurch wird keine Verletzung seiner Geistesschöpfung bewirkt, sondern erst durch die Erteilung des Patentes ist ihm der Erfindungsgedanke in der Weise vorbehalten, „daß er durch andere auch nicht auf Grund einer selbständigen Erfindung benutzt werden darf"[51]). Das aber bedeutet: daß das absolute Recht an der Erfindung vor der Anmeldung kein vollkommenes, sondern bloß ein unvollkommenes Recht ist und nur durch die Patenterteilung sich zum vollkommenen absoluten Recht entwickelt[52]).

50) Zitelmann, Recht des BGB. I[22].
51) Kisch, Handb. S. 81.
52) RGZ 139, 87; Kohler, Handb. S. 261; Kisch, Handb. S. 51; Isay, Komm. Anhang zu § 1, 2 Anm. 17; Seligsohn, Komm. § 3 Note 3; Krausse § 3 Anm.

§ 6. Positive und negative Seite des Erfinderrechtes.

Das Erfinderrecht, als absolutes Recht betrachtet, hat zwei Seiten, eine positive und eine negative.

Zur positiven Seite gehört das Recht der Ausnutzung der Erfindung durch den Berechtigten[53]). Unter „Ausnutzung der Erfindung" ist die Herrschaft des Erfindungsberechtigten über das Erfindungsrecht zu verstehen. Diese zeigt sich zunächst in der Möglichkeit der Übertragung des Erfinderrechts an einen Dritten (§ 9 neues D.P.G. Art. 14 Gr.P.G.). Der Inhaber des Erfinderrechts kann ferner die Befugnis auf Verwertung der Erfindung übertragen, indem er sich das Erfinderrecht selbst vorbehält. Diese Übertragung geschieht in Form einer Lizenz, und zwar entweder einer ausschließlichen oder einer einfachen Lizenz (siehe unten S. 40 f). In den Begriff der „Ausnutzung des Erfinderrechts" schließen wir noch das Recht ein, die Erfindung zu verpfänden, weil eine Verpfändung an einer noch nicht patentierten Erfindung möglich ist[54]). Ferner ist das Recht miteinzubegreifen, über das Erfinderrecht von Todeswegen zu verfügen (§ 9 neues D.P.G., Art. 14 Gr.P.G.). Und endlich gehört zur positiven Seite des Erfinderrechts das Recht der Anmeldung der Erfindung zur Erteilung eines Patentes, weil der Inhaber des Erfinderrechts materiell berechtigt ist, durch Anmeldung ein Patent an der Erfindung zu erlangen und die Anmeldung zum Patent als eine Verfügung über das Recht an der Erfindung anzusehen ist (siehe unten S. 44).

Die negative Seite des Erfinderrechts erschöpft sich darin, daß der Berechtigte jedem Dritten, Nichtberechtigten, die Ausnutzung der Erfindung untersagen, Schadensersatz beanspruchen und im Fall der unberechtigten Anmeldung und Patenterteilung Abtretung des Anspruchs auf Erteilung des Patentes bezw. Übertragung des Patentes (§ 5 D.P.G.) begehren und verlangen kann, daß das Patent für nichtig erklärt werde (§ 13 D.P.G.).

S. 47; RGZ 37, 41 wie auch Pietzker, Komm. § 5 Anm. 16 wollen die Rechtsnatur eines absoluten Rechts abstreiten.

53) Isay, Komm. Anh. zu § 1, 2 Anm. 17; Kisch, Handb. S. 51.

53) Isay, Komm. Anh. zu § 1, 2 Anm. 17; Kisch, Handb. S. 51.

54) Dernburg S. 246; Kohler Handb. S. 263; siehe unten S. 43.

§ 7. Erfinderrecht und Patentrecht.

Kohler[55]) bestimmt das Verhältnis zwischen Erfinderrecht und Patentrecht folgendermaßen: Das Erfinderrecht ist ein unvollkommenes Recht, es findet in der Patenterteilung als Rechtspolizeiakt seine Ergänzung und Vervollständigung.

Wie schon erörtert, entsteht schon durch die Erfindungstat als solche das Recht an der Erfindung, aber nicht als ein ausschließliches Recht, sondern als ein beschränktes, als ein noch unvollkommenes absolutes Recht; erst durch die Patenterteilung wird dem Inhaber des Rechts der volle Schutz gewährt (Patentrecht). Die Existenz des Erfinderrechts ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Patenterteilung. Damit aber ist das Erfinderrecht nichts anderes als eine Vorstufe des Patentrechts: der Inhaber des Erfinderrechts hat Aussicht auf den künftigen Erwerb des Patentrechts. Solche im Werden begriffene Recht pflegt man heute allgemein als Anwartschaften zu bezeichnen[56]). Das Erfinderrecht ist also ein Anwartschaftsrecht auf das Patentrecht[57]).

Der Tatbestand der Vollendung einer Erfindung stellt schon eine der für die Entstehung des Patentrechts erforderlichen Tatsachen dar. Dieser Tatbestand bedeutet aber zugleich die Entstehung des Erfinderrechts. Mit der Vollendung einer Erfindung ist das Recht an der Erfindung schon existent; denn durch die Erfindungstat ist das Erfinderrecht von selbst gegeben, ohne daß es erst einer Anmeldung zum Patent bedarf. Durch die Anmeldung der Erfindung ist der Inhaber des Erfinderrechts eine Stufe weiter zur Erlangung des vollen Rechts gekommen. Das Patentrecht endlich kommt durch die Patenterteilung zur Entfaltung; hiermit entsteht dem Anwärter das Vollrecht.

Es ist aber möglich, daß das Patent nicht dem Inhaber des Erfinderrechts erteilt wird, sondern einem Dritten, der die Erfindung entwendet und zur Patentierung angemeldet hat. Damit aber taucht die Frage auf, ob diese Möglichkeit nicht gegen die Annahme eines

55) Handb. S. 301.
56) Dazu statt aller: v. Tuhr § 9 S. 180/181.
57) In diesem Sinne auch Kisch S. 51, aber ohne weitere Begründung; siehe auch Lutter Komm. zu § 3 Anm. 2.

Anwartschaftsrechts auf das Patentrecht spricht. Das ist jedoch nicht der Fall. Dies ergibt sich aus den rechtlichen Möglichkeiten und Ansprüchen, die das Gesetz in einem solchen Falle dem Erfinder verleiht. Sie lassen einen Rückschluß auf das Vorhandensein eines Rechtes, und zwar eben des Erfinderrechtes als eines Anwartschaftsrechtes zu; denn es ist ja erkannt, daß sich aus einer Anwartschaft vor Eintritt des Vollrechts Befugnisse für den Berechtigten ergeben können[58]). Die rechtlichen Befugnisse, die das Gesetz dem Erfinder eröffnet, sind folgende: das Einspruchsrecht gemäß § 4 Abs. 3 neues D.P.G., der Abtretungsanspruch des § 5 neues D.P.G., die Nichtigkeitsklage auf Grund des § 13 Ziff. 3 neues D.P.G. und Art. 10 Gr.P.G. Diese Bestimmungen geben dem Erfinder die Möglichkeit, das Patentrecht für sich zu gewinnen und zwar selbst dann, wenn das Patentrecht dem nichtberechtigten Anmelder erteilt worden ist.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß sich das Patentrecht als Vollrecht aus dem Erfinderrecht als einem werdenden Recht (d. h. einem Anwartschaftsrecht) entwickelt. Durch die Patenterteilung bezw. (provisorisch) durch die Bekanntmachung der Anmeldung entfaltet sich das bis dahin bestehende beschränkte absolute Recht an der Erfindung und wird zu einem unbeschränkten Herrschaftsrecht an der Erfindung, dem eigentlichen Patentrecht. —

§ 8. Der Erfindungsbesitz.

Außer dem Recht an der Erfindung (Erfinderrecht) gibt es auch einen „Besitz" an der Erfindung (Erfindungsbesitz). Die Tatsache des Besitzes einer Erfindung setzt ein Doppeltes voraus: Kenntnis der Erfindung und Besitz der Modelle, Zeichnungen usw., durch welche erst die tatsächliche Verwendung der Erfindung dem Besitzer ermöglicht wird[59]).

Besitzer einer Erfindung ist regelmäßig der Inhaber des Erfinderrechts. Dies trifft jedoch nicht immer zu. Besitzer kann nämlich auch derjenige sein, welcher den Besitz durch Besitzübertragung vom Erfindungsberechtigten erworben hat, sowie

58) von Tuhr § 9 S. 199.
59) RGZ. 123, 58; Isay, Komm. Anh. zu § 2 Anm. 2 f.; Seligsohn, Komm. zu § 3 Note 3; Kent § 1 Anm. 288 f.; Krausse § 3 Anm. 1 S. 46/47.

derjenige, welcher die Erfindung ohne Einwilligung des Berechtigten sich angeeignet hat, so daß es im allgemeinen für den Erfindungsbesitz gleichgültig ist, ob der Besitzer sich im guten oder bösen Glauben befindet[60]).

An sich läßt sich zwar für den Begriff des „Erfindungsbesitzes" eine Parallele ziehen zu dem Besitz Begriff des Sachenrechts; diesen sachenrechtlichen Besitzbegriff oder gar die für ihn geltenden Regeln auf das Immaterialgüterrecht der Erfindung ohne weiteres anzuwenden, ist jedoch wegen der Unkörperlichkeit der Erfindung ausgeschlossen[61]).

Die Übertragung des Erfindungsbesitzes vollzieht sich durch Übertragung der Kenntnis der Erfindung wie auch der Zeichnungen, Modelle usw., durch welche die Verwendung der Erfindung möglich wird. Durch bloße Übertragung des Erfindungsbesitzes wird aber nicht zugleich auch das Erfinderrecht mitübertragen, es sei denn, daß dies von den Parteien vereinbart ist. Typische Übertragung des Besitzes ohne eine solche des Erfinderrechts ist die Erteilung einer Lizenz. Wenn somit auch Erfinderrecht und Erfindungsbesitz verschiedene Wege gehen können, ist dennoch der Besitz der Erfindung stets von großer Bedeutung für das Erfinderrecht. Der Besitzer[62]) kann bei Anmeldung einer widerrechtlich entnommenen Erfindung gemäß § 4 Abs. 3 neues D.P.G. Einspruch und gemäß § 13 Nr. 3 neues D.P.G. die Nichtigkeitsklage erheben; dem Erfindungsbesitzer steht ferner das in § 7 Abs. 1 neues D.P.G. und Art. 6 Abs. 1 Gr.P.G. geregelte Vorbenutzungsrecht zu, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß er gutgläubiger Besitzer ist. Und endlich hat der Erfindungsbesitzer die Möglichkeit, die Erfindung zum Patent anzumelden; das aber ist erheblich für die alsbald zu erörternde Frage, wer der Träger des Erfinderrechts ist und wer zur Patentanmeldung berechtigt ist.

60) Kent, § 1 Anm. 289; Isay, Komm. zu §§ 1, 2 Anm. 3.
61) Isay, Komm. Anhang zu §§ 1, 2 Anm. 3; Speckmann S. 10.
62) Vgl. Kent § 1 Anm. 290; Krausse § 3 Anm. 1 S. 47.

2. Teil: § 9. Der Träger des Rechts an der Erfindung.

I. Gesetzliche Regelung nach deutschem und griechischem Recht.

Nach englischem und nordamerikanischem Patentrecht kann die Erteilung des Patentes nur an den Erfinder erfolgen; infolgedessen verlangen diese Rechte von jedem Anmelder einer Erfindung, daß er auch der Urheber der angemeldeten Erfindung ist. Eine dahingehende Erklärung muß nach amerikanischem Rechte unter Eid abgegeben werden[1]).

Wie stellen sich das deutsche und das griechische Recht zu diesem Fall? Erkennen die Patentgesetze beider Staaten an, daß der Anspruch auf Erteilung des Patentes dem Erfinder als Urheber zusteht, oder haben sie eine andere Regelung getroffen? Hier kommen zunächst die im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften der § 3 Abs. 1 alten D.P.G. und Art. 4 Gr.P.G. in Betracht.

§ 3 Abs. 1 altes D.P.G.: „Auf Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat ..."

Art. 4 Gr.P.G.: „Einen Anspruch auf die Erteilung des Patents hat derjenige, welcher zuerst die Erfindung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes angemeldet hat."

Wie sind diese Vorschriften zu verstehen? Will der Gesetzgeber den Erfinder als solchen unberücksichtigt lassen und nur den Anmelder als berechtigt betrachten? Aus diesen Bestimmungen des deutschen und des griechischen Patentrechts scheint tatsächlich hervorzugehen, daß das Subjekt des Anspruchs auf Patenterteilung nicht der Erfinder als solcher, sondern derjenige ist, welcher die Erfindung als erster ordnungsmäßig beim Patentamt anmeldet und dadurch offenbart („Anmelderprinzip" im Gegensatz zum „Erfinderprinzip")[2]).

Die gesetzespolitische Rechtfertigung des Anmelderprinzips wird gemeinhin darin gesehen, daß der Schutz des Gesetzes weniger dem Urheber der Erfindung gebühre als vielmehr demjenigen, wel-

1) Adler in Z.F. G.H.R. S. 200 ff.
2) Kisch, Handb. S. 19.

cher die Erfindung durch ihre Offenbarung der Volkswirtschaft zugänglich macht, daß m. a. W. das Patent nicht so sehr zum Schutze der schöpferischen Persönlichkeit (Erfinderprinzip), wie als ein Entgelt für die Hingabe der Erfindung an die Allgemeinheit erteilt werde. Hinzutreten praktische Erwägungen, die für das Anmeldeprinzip sprechen, daß nämlich das Patenterteilungsverfahren verzögert würde, wenn es durch die Prüfung des rein geistigen Erfindungsvorgangs belastet wäre[3]).

Meiner Auffassung nach aber gehen sowohl das alte D.P.G. als auch das Gr.P.G. vom Gedanken des Schutzes des geistig schaffenden Menschen aus und gewähren dem Erfinder als dem geistigen Schöpfer der Erfindung und nicht dem Anmelder als solchen den gewerblichen Rechtsschutz. Daß dies der Fall ist, sollen die folgenden Ausführungen beweisen; und zwar ergibt sich das zunächst schon aus der geschichtlichen Entwicklung des Patentrechtes.

II. Die geschichtliche Entwicklung[4]).

Ein besonderer gewerblicher Rechtsschutz und mithin auch ein Recht an Erfindungen war im Altertum unbekannt, obgleich die Kultur der verschiedenen Völker jener Epoche auf einer Reihe von Erfindungen aufgebaut war und aus der griechischen Welt die Namen hervorragender Erfinder überliefert sind[5]). Im Mittelalter waren in Deutschland die Zünfte Träger der Gewerbe; machte ein Zunftmitglied eine Erfindung, so war sie Gemeingut der Zunft. Erst sehr viel später, in der beginnenden Neuzeit, entstand ein besonderer gewerblicher Rechtsschutz, und zwar in Form von Privilegien. Darunter sind Akte zu verstehen, die auf den Namen einer bestimmten Person lauten und eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit oder Erfindung betreffen. Die Verletzung eines solchen Privilegs wurde bestraft. Die Privilegien wurden aber nicht nur für Erfindungen als solche erteilt; auch wenn sie eine Erfindung zum Gegenstand hatten, galten sie doch nicht immer für den Erfinder selbst, sondern konnten auch einem anderen Gewerbetreibenden gewährt werden. Das durch das Privileg geschaffene Mo-

3) Kisch, Handb. S. 129.
4) Kohler, Handb. S. 16; Dernburg S. 224; Kisch, Handb. S. 4; Isay S. 18.
5) Isay, Komm. S. 18.

nopol wurde jedoch bald als ein Hindernis des freien Wettbewerbs angesehen; mißlich war vor allem auch die Willkür, die mit dem ganzen System der behördlichen Verleihung verbunden war, und man empfand es als ein Unrecht, daß ein Privileg nicht nur dem Erfinder, sondern auch einem dritten Gewerbetreibenden erteilt werden konnte.

Das erste Gesetz, das deshalb die Erteilung von Monopolen verboten hat, ist das englische Antimonopolstatut von 1623, die Magna Carta des Erfinderrechts, wie Kohler es nennt[6]). Durch dieses Gesetz wurde die Erteilung von Monopolen grundsätzlich verboten; nur ausnahmsweise konnte dem wahren Erfinder ein Monopol gewährt werden. Es entwickelte sich allmählich unter dem Einfluß der Naturrechtsphilosophie ein Herrschaftsrecht an dem geschaffenen neuen Gut, das man als „geistiges Eigentum" bezeichnet. Erstmalig ist diese Idee von geistigem Eigentum in dem französischen Gesetz vom 7. Januar 1791 zum Ausdruck gekommen: «Toute decouverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son Auteur»[7]).

Auch in Deutschland entwickelte sich das Patentrecht aus dem Privilegsystem, und in den meisten Staaten wurden bestimmte rechtliche Ordnungen geschaffen, die sich mit dem Schutze des Erfinders durch Privilegien befaßten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts standen sich in Deutschland zwei Gegenströmungen gegenüber. Die eine forderte die Beseitigung jedes Schutzes der Erfindungen, während die andere im Patentschutz gerade ein Mittel zur Hebung der Volkswirtschaft sah. Infolge der Bestrebungen des Vereins deutscher Ingenieure und der Chemischen Gesellschaft wurde dann etwa im Jahre 1869 ein Entwurf eines Patentgesetzes veröffentlicht, und im Anschluß hieran kam das am 1. Juli 1877 in Kraft getretene erst deutsche Reichspatentgesetz zustande. Auch in Griechenland bestand das Monopolsystem bis zum 24. September 1920, als das erste griechische Patentgesetz veröffentlicht wurde.

6) Handb. S. 19.
7) Kisch, Handb. S. 6.

III. Der Anmelder als Formalberechtigter.

Aus der geschilderten Entwicklung des Patentrechtes ergibt sich, daß heute die Erteilung des Erfindungsschutzes unabhängig von der Willkür der verleihenden Stelle ist; und zwar sind die Bedingungen der Patenterteilung gesetzlich genau festgelegt[8]), weil das Recht an der Erfindung heute in allen Kulturstaaten als ein subjektives absolutes Herrschaftsrecht anerkannt ist. Dieses entspricht dem Rechtsgefühl der Völker und hat den Zweck, dem Erfinder die ausschließliche Ausnutzung seines geistigen Eigentums zu sichern; das Gesetz bezweckt den Schutz der Urheberschaft, der geistigen Schöpfung und des geistigen Schöpfers. In den Ausführungsbestimmungen zum Gr.P.G. findet sich eine Bestätigung dafür: „Der Erfinder ist manchmal ein Wohltäter der Menschheit, jedenfalls ein Wegbereiter für den Fortschritt, Unterstützung muß ihm daher unbedingt gewährt werden. Das sittliche Prinzip, daß ein Geisteswerk gefördert werden muß, genügt als Grundlage für den Schutz der Erfindung in Griechenland."" Auch ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen selbst, daß der Zweck des Gesetzes der Schutz des wahren Erfinders ist. So sagt Art. 4 Gr.P.G.: „Die Arbeiter, Angestellten, Gehülfen oder Teilhaber von gewerblichen Unternehmungen des Geschäftsbetriebes sind als Urheber der Erfindungen anzusehen, die sie während des Dienstes gemacht haben." Aus dieser positiven Bestimmung folgt, daß nach griechischem Recht der Arbeiter, Angestellte usw. Träger des Rechts an der Erfindung ist, die er gemacht hat. Falls der Arbeitgeber eine solche Erfindung als seine eigene anmeldet, kann der Arbeiter die Nichtigkeitserklärung eines etwa erteilten Patentes verlangen. — Das alte D.P.G. gab dem Erfinder folgende Möglichkeiten: 1. den Einspruch des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 bei Anmeldung einer widerrechtlich entnommenen Erfindung und 2. die Nichtigkeitsklage des § 10 N. 3 in Verbindung mit § 28. Auch das Gr.P.G. gibt ihm die Nichtigkeitsklage (Art. 10), während, wie bereits erörtert, im griechischen Gesetz ein Einspruch nicht stattfindet. Einspruch und Nichtigkeitsklage schützen den In-

8) Kisch, S. 13; Gierke: „Die staatliche Erteilung eines Patents ist nicht mehr eine willkürliche Vergünstigung, sondern die öffentliche Konstatierung eines vorhandenen Privatrechts."

haber des Erfinderrechts vollkommen gegen widerrechtliche Entnahme und gewähren ihm das ausschließliche Recht, die Patenterteilung durch eigene Anmeldung zu erreichen. Der Inhaber des Rechts wird nicht durch die Anmeldung eines Nichtberechtigten behindert. Er kann im Gegenteil sein Recht trotzdem noch für sich anmelden, und zwar kann er, wie schon erwähnt, nach der Zurücknahme oder Zurückweisung der ersten Anmeldung verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor der Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde; seine Erfindung hat ihre Neuheit und damit ihre Patentfähigkeit nicht verloren.

Es läßt sich daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß die gesetzlichen Bestimmungen der § 3 Abs. 1 alten D.P.G. und Art. 4 Gr.P.G., nach welchen, wenigstens was ihren Wortlaut anlangt, der erste Anmelder Anspruch auf die Erteilung des Patents hat, nicht ein neues, besonderes Recht des Anmelders schaffen wollen; ihr Zweck ist lediglich der, das Patentverfahren nicht mit der weitgehenden Prüfung zu belasten, ob der Anmelder auch Urheber ist oder sein Recht von dem Urheber oder seinem Nachfolger ableitet[9]). Die Vorschrift des § 3 (Art. 4) betrifft also nur das Verfahren und berührt gar nicht das Recht des Berechtigten; dieses bleibt bestehen[10]).

Wir sehen also, daß das Patent nicht unbedingt erteilt wird, sondern gewissermaßen unter der auflösenden Bedingung der Anerkennung des Erfinderrechtes eines Dritten[11]).

IV. Der § 3 des neuen D.P.G.

In Deutschland besteht seit der letzten Reform des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1936 das Anmelderprinzip sicher nicht mehr. In den letzten Jahrzehnten hatten sich in Deutschland, be-

9) Motive zum Patentgesetz 1891, S. 18.

10) Im neuen D.P.G. wird dies noch viel deutlicher: „Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem Reichspatentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patentes zu verlangen“ (§ 4 Abs. 1 neues D.P.G.).

11) In diesem Sinne Robolski S. 49/50; Dunkhase, S. 61; Gierke, D.Pr.R. Bd. I, S. 878; Dernburg, B.R. Bd. VI, S. 246, § VII gibt dies auch zu und sagt für die Vorschrift des § 3 Abs. 1 charakteristisch: „Es ist dies einer der Fälle, wo unsere Gesetzgebung in ihrer formalistischen Weise es versäumt, die Hauptgedanken herauszugestalten, und sich an Äußerlichkeiten hält.“

sonders infolge der Tätigkeit des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Bestrebungen gezeigt, im Wege der Gesetzesreform noch mehr als bisher den Schutz des wahren Erfinders in den Vordergrund zu rücken. Als eine Folge dieser Bestrebungen sind die zwei Entwürfe von 1928 und 1931 anzusehen, nach denen der Anspruch auf Erteilung des Patentes nunmehr allein dem Erfinder zustehen. Das bedeutet die Ersetzung des Anmeldeprinzips durch das Erfinderprinzip[12]).

Die nationalsozialistische Rechtsreform hat mit großem Eifer die Unterstützung des wahren Erfinders in die Hand genommen. Man sieht das bisherige Patentgesetz als ein Produkt der vergangenen individualistisch-kapitalistischen Epoche an und betrachtet das in diesem Gesetz geltende Anmelderprinzip nur als ein Mittel des Hochkapitalismus zur Ausbeutung des wahren Erfinders. Gerade deshalb fordert man die Verbesserung der Stellung des Erfinders und den Schutz gegen jene Gefahr kapitalistischer Ausbeutung. Von besonderer Bedeutung ist dies für die Erfindungen von Angestellten, bei denen „nicht das Kapital, sondern die Arbeit den Fortschritt schafft." Das Fundament eines nationalsozialistischen Patentgesetzes soll, wie der Reichsjuristenführer Dr. Frank zum Ausdruck gebracht hat, das Prinzip sein, dem Erfinder als Träger der schöpferischen Entwicklung der Nation einen Rechtsanspruch auf Sicherung seines geistigen Eigentums zu gewährleisten[13]).

Diese Grundgedanken sind im neuen D.P.G. von 1936 zur Verwirklichung gelangt. Nach § 3 des neuen D.P.G. ist materiell nur der Erfinder berechtigt: „Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger"[14]). Damit hat das neue Patentgesetz das Erfinderprinzip übernommen; doch ist es abgeschwächt, und zwar durch den schon erwähnten § 4 Abs. 1, wonach trotz des Erfinderprinzips der erste Anmelder formel berechtigt bleibt, weil es nicht zu

12) Klauer in GrUR 1931, S. 1209 f.
13) Waldmann in Franks „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung" S. 130. Waldmann in DJZ. S. 193. Jahrg. S. 139, Hamann in Z.D.R. 1934 S. 252; Kisch in DJZ. 40. Jahrg. Sp. 655.
14) § 3 Satz 1.

den Aufgaben des Patentamtes gehört, die materielle Berechtigung des Erfinders zu prüfen[15]).

In § 3 Satz 2 des neuen D.P.G. ist der Fall geregelt, daß mehrere zusammen eine Erfindung gemacht haben („Erfindergemeinschaft"). In diesem Falle steht folgerichtig das Recht auf das Patent ihnen gemeinschaftlich, d. h. zur gesamten Hand zu. Wenn aber mehrere Personen unabhängig voneinander dieselbe Erfindung gemacht haben („zufällige Erfindermehrheit"), dann steht nach Satz 3 derselben Bestimmung „das Recht dem zu, der die Erfindung zuerst beim Reichspatentamt angemeldet hat." Wie verhält sich nun aber Satz 3 zu Satz 1 des § 3 des neuen D.P.G.? Steht nicht die Regelung des Satzes 3 in Widerspruch zum Grundgedanken des Erfinderprinzips? Dies ist nicht der Fall. Nach Satz 1 hat das Recht auf das Patent der Erfinder. Falls nun mehrere dieselbe Erfindung unabhängig voneinander gemacht haben, dann bestehen ebenfalls mehrere selbständige Rechte auf das Patent. Wie früher dargetan, ist aber das Erfinderrecht ein Anwartschaftsrecht. In diesem Falle haben daher mehrere Personen die Anwartschaft auf das Patent, jede Anwartschaft erfaßt jedoch nur die Geistesschöpfung des bestimmten Erfinders als solchen[16]). Für den Erwerb des vollen Rechts (Patentrechts) fehlen noch einige Entstehungstatsachen. Eine solche aber ist die Anmeldung. Der Sinn des Satzes 3 des § 3 ist nun der, daß das volle Recht demjenigen zusteht, der zuerst die Erfindung beim Patentamt angemeldet hat, und das hat zur Folge, daß durch die Anmeldung des einen Anwärters die Anwartschaftsrechte der Erfinder, die nicht angemeldet haben, erlöschen[17]). So steht die gesetzliche Regelung im Falle der zufälligen Erfindermehrheit durchaus in Einklang mit dem Grundsatze, wie es in Satz 1 zum Ausdruck kommt.

15) Möller § 3 Anm. 17, 19.
16) Kisch, Handb. S. 52.
17) Möller § 3 Anm. 23.

3. Teil: Das Erfinderrecht im Rechtsverkehr.

§ 10. Übergang und Belastung des Erfinderrechts. Überlassung der Erfindungsbenutzung.

Das Erfinderrecht als Vermögensrecht kann Gegenstand des Rechtsverkehrs sein, kann insbesondere Gegenstand eines Verkaufs, einer Schenkung, einer Einlage in eine Gesellschaft sein, kann durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden oder von Todeswegen übergehen.

I. Verkauf.

Nach deutschem[1]) und griechischem Recht können Gegenstand des Verkaufs unkörperliche Gegenstände, dingliche Rechte und Forderungen, sein[2]) Deshalb ist auch ein Kaufvertrag über das Erfinderrecht als ein Vermögensrecht möglich; er bedarf keiner besonderen Form[3]). Der Verkäufer muß dem Käufer das Recht verschaffen (entsprechend etwa dem Eigentum an der Kaufsache) sowie die tatsächliche Möglichkeit zu dessen Ausübung gewähren[4]). Er haftet dabei für die Ausführbarkeit und Neuheit der Erfindung. Der Käufer eines Geheimverfahrens bezahlt den Preis nur, weil er annimmt, daß seine Konkurrenz es nicht kennt[5]). Der Verkäufer haftet ferner für das Vorhandensein der zugesicherten oder der nach dem Vertrag oder nach Lage der Umstände vorauszusetzenden Eigenschaften[6]). Im Falle des Fehlens einer dieser Eigenschaften kann der Käufer Minderung des Preises oder Wandlung des Kaufes und bei arglistiger Verschweigung der Mängel oder bei Nichtvorhandensein zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen[7]).

Der Käufer muß den vereinbarten Kaufpreis bezahlen. Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; ebenso wenn dem Verkäufer die Erfüllung sei-

1) BGB § 433, Enneccerus-Lehmann S. 364 ff.
2) Windscheid Bd. II § 385.
3) Kisch, Handb. S. 53.
4) Kisch, Handb. S. 53.
5) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 21.
6) RGZ 82, 155; Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 21.
7) Kisch, Handb. S. 54.

ner Verpflichtungen durch einen von ihm zu vertretenden Umstand unmöglich wird, wenn er z. B. gleichzeitig auch an einen Dritten verkauft oder trotz des Kaufes die Erfindung für sich selbst zum Patent anmeldet, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Käufer in letzterem Falle vom Verkäufer die Übertragung des Patentrechts verlangen kann[8]).

II. Übertragung des Vermögensrechts an der Erfindung.

Das Erfinderrecht als Vermögensrecht kann, wie grundsätzlich jedes Vermögensrecht, durch Rechtsgeschäft auf einen andern übertragen werden. Zur Übertragung ist das Vorhandensein einer vollendeten Erfindung und ein Abtretungsvertrag notwendig. Die Übertragung des Rechtes an zukünftigen Erfindungen ist nur dann wirksam, wenn der Inhalt des zukünftigen Rechtes hinreichend bestimmt oder wenigstens näher bestimmbar ist[9]). Der Abtretungsvertrag unterscheidet sich von dem Kaufvertrag dadurch, daß er in einer Verfügung über das Recht und nicht nur wie jener in einer Verpflichtung besteht und daß er eine vollendete Erfindung voraussetzt[10]).

Nach in deutschem Recht herrschender Meinung genügt zur Übertragung des Erfinderrechts eine bloße Willenseinigung zwischen Veräußerer und Erwerber. Daß der Erwerber auch zur tatsächlichen Benutzung der Erfindung in den Stand gesetzt wird, ist nicht notwendig. Diese Ansicht stützt sich mit Recht auf die Vorschrift des § 413 BGB., nach welcher die Regeln über die Übertragung von Forderungen auf die anderer Rechte entsprechende Anwendung finden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt[11]). Anderer Meinung ist Isay[12]). Zur Übertragung des Erfinderrechts genüge nicht die Willenseinigung, sondern es sei darüber hinaus noch die Besitz-

8) Kisch, Handb. S. 54; Speckmann S. 35; siehe auch RGZ. 75, 225.
9) Pietzker zu § 6 Anm. 7; siehe auch RGZ 75, 225, wo gefordert wird, daß der Inhalt der zukünftigen Erfindung genau angegeben ist.
10) Kisch, Handb. S. 54.
11) RGZ. 75, 225; Kisch, Handb. S. 55; Seligsohn, Komm. zu § 3 Note 4; Kent § 1 Anm. 260.
12) Komm. Anh. §§ 1, 2, Anm. 18.
13) Vgl. §§ 792, 797, 929, 1117, 1205 BGB.

übertragung erforderlich; das Erfinderrecht auf seiner ersten Stufe beruhe auf dem Besitz der Erfindung, woraus folge, daß eine Übertragung des Rechts auf dieser Stufe nur durch die Übertragung des Besitzes vermittelt werden könne. Nach dieser Auffassung ist somit der Tatbestand der Übertragung des Rechtes an der Erfindung vor der Anmeldung dem der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen (§ 929 BGB.) völlig gleichgestellt; für alle Rechte, die an den Besitz geknüpft sind, gilt der Grundsatz, daß zur Übertragung des Rechts auch die des Besitzes erforderlich ist[13]).

Nach griechischem Recht vollzieht sich die Übertragung des Erfinderrechts durch Übertragungsvertrag nach Analogie der Übertragung von Forderungen, die nach dem in Griechenland geltenden Recht wie alle anderen Rechte an unkörperlichen Gegenständen durch bloßen Vertrag übertragen werden können[14]). Der Übertragungsvertrag ist formlos gültig. Durch die Übertragung geht das Erfinderrecht vom Veräußerer auf den Erwerber über, steht also nunmehr nur noch diesem zu. Daraus folgt, daß der Erwerber die Erfindung zum Patent anmelden und fremde Anmeldungen entkräften kann[15]).

III. Lizenzvertrag.

Die Erfindung kann auch vor der Patentierung bereits Gegenstand einer Lizenz sein. Von einer Lizenz spricht man dann, wenn einem anderen die Benutzung einer Erfindung gegen Entgelt erlaubt wird[16]). Nur die Benutzung selbst wird dabei erlaubt; dagegen wird nicht die Verfügung über die Erfindung gestattet, also insbesondere nicht das Recht zum Verkauf, zur Verpfändung usw.

Daraus ergibt sich die wichtige Konsequenz, daß der Lizenznehmer nicht das Recht hat, die Erfindung zum Patent anzumelden. Jedoch besitzt dieses Recht zur Anmeldung als ein ausschließliches auch der Erfindungsberechtigte nicht mehr, sondern er bedarf der Zustimmung des Lizenznehmers, um die Erfindung zum Patent anmelden zu können, da im Falle der Zurückweisung der

14) Windscheid Bd. I § 330, Regelsberger Bd. I § 94.
15) Kisch, Handb. S. 55.
16) Pietzker, Komm. § 6, Anm. 14.

Anmeldung bzw. der Versagung des Patentes die Erfindung dadurch ja bekannt werden kann und nunmehr schutzlos ist[17]).

Das durch den Lizenzvertrag erworbene Benutzungsrecht hat Ähnlichkeit mit dem Benutzungsrecht des Mieters, noch mehr mit dem des Pächters, und auch die Grundsätze des Kaufs sowie der Gesellschaft hat man der Ähnlichkeit wegen gelegentlich auf Lizenzverträge anwenden zu müssen geglaubt. Die heute überwiegende Meinung geht jedoch mit Recht dahin, daß der Lizenzvertrag ein Vertrag eigener Art sei. Die mit ihm verfolgten wirtschaftlichen Zwecke können sehr mannigfaltig sein, und deshalb ist der Lizenzvertrag häufig rechtlich gemischter Natur[18]).

Die durch den Lizenzvertrag eingeräumte Lizenz kann eine ausschließliche sein. Aber weil das Erfinderrecht ein unvollkommenes absolutes Recht ist, ist unter ausschließlicher Lizenz in diesem Falle die Übertragung eines Rechtes zu ausschließlicher Benutzung der Erfindung, soweit sie auf der erfinderischen Tätigkeit des Erfinders beruht, und nicht die Übertragung der Erfindung schlechthin zu verstehen[19]). Wenn eine ausschließliche Lizenz erteilt ist, darf der Lizenzgeber nicht mehr andere Lizenzen erteilen, weil sonst das Ausschlußrecht des Lizenznehmers verletzt würde (dinglicher Lizenzvertrag).

Der Lizenzvertrag kann aber auch ein obligatorischer Lizenzvertrag sein (einfache Lizenz). Eine solche Lizenz liegt vor, wenn der Lizenznehmer sich das Recht vorbehält, auch anderen Personen die gleiche Befugnis einzuräumen.

Der Unterschied zwischen dinglichem und obligatorischem Lizenzvertrag besteht darin, daß nur beim dinglichen Lizenzvertrag dem Lizenznehmer die Befugnis zur Geltendmachung seines Benutzungsrechts gegen jeden Dritten, der es beeinträchtigt, zusteht[20]).

Der Lizenzgeber haftet stets für die Neuheit der Erfindung und für die Geheimhaltung der Erfindung[21]). Daraus folgt die Haf-

17) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2, Anm. 21; Seligsohn, Komm. § 3 Note 4.

18) RGZ. 82/155; RG. in JW. 1934, S. 475; OLG. Frankfurt in JW. 1932 S. 3365. Pietzker, Komm. § 6 Anm. 16 e: „Die Haupteigenartigkeit des Lizenzvertrages besteht darin, daß das mit jeder Lizenzerteilung verbundene Risiko zwischen den Vertragsschließenden in richtiger Weise zu verteilen ist."

19) Kisch, Handb. S. 54.

20) RGZ. 83, 93.

21) Kisch, Handb. S. 55; Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2, Anm. 21.

tung des Lizenzgebers auf das Erfüllungsinteresse, soweit sich demnächst die Zusicherung als unerfüllbar herausstellt[22]). Der Lizenzvertrag ist kündbar. Das Kündigungsrecht richtet sich nach den rechtlichen Vorschriften, die auf das jeweilige Vertragsverhältnis Anwendung finden. So kommt z. B., wenn auf einen Lizenzvertrag die Vorschriften über Gesellschaft anzuwenden sind, aus wichtigen Gründen eine Kündigung nach § 723 BGB. in Betracht[23]) Im allgemeinen gelten für einen Lizenzvertrag über noch nicht angemeldete Erfindungen dieselben Regeln wie für Lizenzverträge, die schon patentierte Erfindungen zum Gegenstand haben, jedoch mit gewissen Abweichungen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß die noch nicht angemeldete Erfindung weder bekannt noch geschützt ist[24]). — Mit der Erteilung eines Patents an einen Dritten erlischt die Lizenz[25]).

IV. Die Erfindung als Gegenstand eines Werkvertrages.

Die Erfindung kann Gegenstand eines Werkvertrages sein. Dabei ist nicht an die „Angestelltenerfindung" zu denken, sondern es ist damit der Fall gemeint, daß jemand einen unabhängigen Gewerbetreibenden unter Vereinbarung einer Vergütung damit betraut, ein Werk herzustellen, dessen Herstellung von der Lösung einer erst zu machenden Erfindung abhängig ist[26]).

Bei einem derartigen Vertrage taucht zunächst die Frage auf, ob der Besteller nur einen Anspruch auf Lieferung des Werkes oder auch auf die gemachte Erfindung hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt in erster Linie von der Auslegung des Werkvertrages ab. Es muß schon aus dem Werkvertrag eindeutig hervorgehen, daß der Wille der Vertragsschließenden (des Bestellers und des Unternehmers) darauf gerichtet ist, die Erfindung dem Besteller zukommen zu lassen, damit dieser einen Anspruch auf die Erfindung selbst gewinnt. Um dies nun feststellen zu können, müs-

22) RGZ. 82, 155.
23) RG. in JW. 1934, S. 475 a.
24) Kisch, Handb. S. 56.
25) Isay, Komm.Anh. §§ 1, 2 Anm. 13; Kisch, Handb. S. 56; Kohler (Handb. S. 513) meint, daß der Lizenzvertrag auch bei Patenterteilung an den Lizenzgeber erlösche.
26) Kisch, Handb. S. 73.

sen beide Parteien bei Vertragsschluß sich der Notwendigkeit der Erfindung bewußt sein und der Besteller seinerseits die Versuchskosten tragen und eine höhere Vergütung zahlen[27]). Für den Fall dagegen, daß erst im Laufe der Herstellung des Werkes, also nach Vertragsschluß, der Unternehmer die Erfindung als notwendig erkennt und auch macht, dürfte die Frage, ob der Besteller Anspruch auf die Erfindung hat, zu verneinen sein[28]).

Ergibt sich durch Auslegung des Werkvertrages, daß die Erfindung dem Besteller zukommen soll, so ist wiederum zweifelhaft, ob der Besteller das Erfinderrecht unmittelbar erwirbt oder ob er gegen den Unternehmer nur einen schuldrechtlichen Anspruch hat. Ein Teil der Literatur nimmt unmittelbaren Erwerb des Bestellers an[29]), während ein anderer Teil sich für einen nur schuldrechtlichen Anspruch entscheidet[30]). Meiner Auffassung nach handelt es sich hierbei um einen abgeleiteten Erwerb. Bei einer Stellungnahme zu dem Problem ist davon auszugehen, daß ein Werkvertrag grundsätzlich ein reiner Schuldvertrag ist. Für die Übertragung des Erfinderrechts muß neben dem Werkvertrag ein Übertragungsvertrag im Sinne der §§ 398, 413 BGB. geschlossen sein. Wie bereits erörtert, kann nun das Recht auf eine zukünftige Erfindung unter der Voraussetzung übertragen werden, daß die Erfindung genügend bestimmt ist. Bei einer solchen Vereinbarung, mag sie nun ausdrücklich oder stillschweigend getroffen sein, geht das Erfinderrecht des Unternehmers auf den Besteller im Wege der Übertragung über. Daß es sich um einen abgeleiteten Erwerb handelt, zeigt sich deutlich, wenn nicht ein Werkvertrag, sondern ein Werklieferungsvertrag vorliegt: hier hat nach § 651 BGB. der Unternehmer dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

V. Belastung des Erfinderrechts mit Nießbrauch und Pfandrecht.

Nach deutschem Recht kann der Inhaber des Erfinderrechts sein Recht, entsprechend wie er es zu übertragen vermag, auch

27) Burlage M. u. W. 1740 ff.; Isay, Komm.Anh. 29 § 42, Anm. 15; Kisch, Handb. S. 73.
28) Isay, Komm.Anh. §§ 1, 2 Anm. 15.
29) Burlage a. a. O. S. 42 ff.; Kent § 1 Anm. 312; Kisch, Handb. S. 73.
30) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2, Anm. 15; Seligsohn, Komm. zu § 3 Anm. 23.

zugunsten eines Dritten mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht belasten (§§ 1068, 1273 BGB.).

Für das griechische Recht ist das nicht ganz so selbstverständlich. Nach Art. 1, 3 und 9 des griechischen Gesetzes über das Pfandrecht sind zwar Forderungen, die übertragbar sind und bewegliche Sachen zum Gegenstand haben, auch verpfändbar. Das Gesetz fordert aber „in jedem Falle", daß das Pfand im Besitz des Gläubigers steht. Dennoch geht der richtig verstandene Wille des Gesetzes dahin, daß nur dann, wenn der verpfändete Gegenstand wirklich besitzfähig ist, Besitz des Pfandgläubigers zu fordern ist, nicht aber in dem Falle, daß man dem Gegenstand die Besitzfähigkeit absprechen muß[31]). Es ist also auch nach griechischem Recht ein Pfandrecht an der Erfindung möglich.

VI. Die Anmeldung als Verfügung über das Erfinderrecht.

Die Anmeldung einer Erfindung selbst schließt schon eine Verfügung über das Recht an der Erfindung in sich ein[32]). Nach Isay können, wenn bei einer gemeinsamen Erfindung („Erfindergemeinschaft") ein Mitbeteiligter widerrechtlich verfügt, indem er die Erfindung nur für sich selbst anmeldet, die anderen Mitberechtigten nicht nur gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gegen ihn vorgehen, sondern auch Einspruch und Nichtigkeitsklage erheben. Diese Meinung kann jedoch nicht richtig sein, weil die Vorschriften über die widerrechtliche Entnahme nur den Fall im Auge haben, daß ein Nichtberechtigter dem Berechtigten gegenübersteht, nicht aber wie hier ein Mitberechtigter einem anderen Mitberechtigten. Jeder Teilhaber hat das Recht, die Erfindung anzumelden; wenn er sie nur für sich anmeldet, handelt er zwar widerrechtlich. Es würde jedoch über das Schutzbedürfnis der anderen hinausgehen, wenn man diesen ein Recht einräumen wollte, durch Einspruch zu verhindern, daß die Erteilung des Patentes an den angemeldeten Teil erfolgt, oder ihnen ein Recht auf Vernichtung des schon erteilten Patents im Wege der Nichtigkeitsklage geben würde. Daraus folgt, daß die

31) Appellhof von Patras 380/1896 in Themis H. S. 107.
32) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 22.

Mitbeteiligten nur Anspruch auf Feststellung ihrer Mitberechtigung haben können[33]).

VII. Einbringung des Erfinderrechts als Sacheinlage in eine Gesellschaft.

Der Einzelerfinder ist oft nicht in der Lage, seine Erfindung selbständig auszubeuten. Daher wendet er sich häufig entweder an einen Fabrikationsunternehmer oder an einen Geldgeber, um gemeinschaftlich mit ihnen die Verwertung der Erfindung zu betreiben. Dann übernimmt der Erfinder außer der Einbringung der Erfindung die technische Vervollkommnung (entweder als technischer Leiter oder als Berater), während der andere Teil die erforderlichen Geldmittel, Maschinen usw. zur Verfügung stellt. Ein derartiger Vertrag ist ein Gesellschaftsvertrag des Bürgerlichen Rechts.

Ein solcher Vertrag kommt aber nicht nur unter den genannten Voraussetzungen zustande, sondern es gibt noch zahlreiche andere Fälle, in denen Gesellschaftsverträge zur Verwertung von Erfindungen geschlossen werden, auch ohne daß der Erfinder selbst dabei beteiligt ist. Derartige gesellschaftsähnliche Lizenzverträge liegen vor, wenn die dauernde Gewährung der Benutzung der Erfindung grundsätzlich eine solche Interessenverknüpfung bedeutet, daß man von einem gesellschaftsähnlichen Verhältnis reden kann[34]).

Bei Einbringung der Erfindung in eine Gesellschaft kann sich der Erfinder verpflichten, alle zukünftigen Erfindungen auf dem betreffenden Gebiete der Gesellschaft zu übertragen. Für die Gültigkeit einer solchen Verpflichtung muß jedenfalls aber das Gebiet genügend abgegrenzt sein[35]).

VIII. Der Übergang des Erfinderrechts von Todeswegen.

Aus § 9 neues D.P.G.[36]) und Art. 14 Gr.P.G. ergibt sich, daß das Erfinderrecht (das „Recht auf das Patent") im Erbgang auf

33) RGZ. 117, 51.
34) Isay, Komm. § 6 Anm. 11.
35) Isay, Anh. zu §§ 1, 2 Anm. 21.
36) § 6 des Alt.P.G.

den Erben des Erfinders übergeht und daß über das Erfinderrecht auch von Todeswegen verfügt werden kann. Nach § 1922 BGB. wie auch nach römischem Recht[37]) geht mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Personen über. Auch die Erfindung als Vermögensbestandteil geht daher wie alle anderen Vermögensbestandteile auf den Erben über, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Erfindung dem Erben bekannt ist; notwendig ist dies nur dann nicht, wenn die Erfindung vom Erblasser schon zum Patent angemeldet war.

Bei der gesetzlichen Erbfolge ist streitig, ob gemäß § 1936 BGB.[38]) dem Fiskus mangels anderer Erben einer noch nicht patentierten Erfindung ein Erbrecht am Erfinderrecht zusteht. Kohler[39]) verneint die Frage und nimmt an, daß eine noch nicht angemeldete Erfindung unbedingt zerfällt, wenn der Staat Erbe des Erfinders wird. Er begründet dies damit, daß es „gegen die Aufgabe des Staates verstoße, wenn er die günstige Gelegenheit ergreifen wollte, eine in den Papieren des Erblassers dargestellte Erfindung für sich anzumelden."

Diese Ansicht Kohlers kann deshalb nicht richtig sein, weil die Erfindung schon vor der Patentierung einen Vermögensbestandteil des Erfinders darstellt. Der Erfinder kann seine Erfindung verwerten, kann sie verkaufen und übertragen, kann Lizenzen an Dritte erteilen, kann die Erfindung zugunsten eines Dritten mit einem Nießbrauch oder Pfandrecht belasten. Bei einer noch nicht patentierten Erfindung treffen dieselben Grundsätze zu, die für die Anerkennung eines Erbrechts des Fiskus am Patente sprechen. Diese Grundsätze stellt für den Fall des Patentrechts Isay[40]) folgendermaßen dar: Durch ein plötzliches Erlöschen des Patentes würden wichtige Interessen gefährdet, nicht nur die der Nachlaßgläubiger, sondern auch die Interessen der Angestellten und Arbeiter, falls ein Betrieb auf das Patent aufgebaut ist[41]). Entsprechend

37) Dieses ist ja für Griechenland heute noch immer von Bedeutung!
38) Art. 6 des Gr. Ges. 2310/1920.
39) Handb. S. 602.
40) Komm. § 6 Anm. 1.
41) Das Erbrecht desFiskus am Patentrecht erkennt auch Kohler an (Handb. Seite 602).

wie für das Patentrecht muß auch für das Erfinderrecht die Frage bejaht werden, und wie beim Patentrecht ist anzunehmen, daß der Fiskus auf sein Erbrecht zu verzichten hat, wenn keine gefährdeten Interessen vorhanden sind[42]).

Hat aber jemand, der in Wahrheit nicht der Erbe ist, als Erbe die Erfindung für sich angemeldet oder sollte bei einer vom Erblasser vor seinem Tode angemeldeten Erfindung einem Pseudoerben das Patent erteilt worden sein, so steht dem wahren Erben der Erbschaftsanspruch des § 2018 BGB zu[43]). Dieser Anspruch ist ein Gesamtanspruch, der aus dem Erbrecht entspringt und alle Nachlaßgegenstände ergreift, mithin auch die zum Nachlasse gehörigen Rechte[44]).

§ 11. Die Zwangsvollstreckung in das Erfinderrecht.

Inwieweit das Erfinderrecht der Zwangsvollstreckung unterworfen ist, ist streitig. Nach Ansicht einiger Autoren kann das Erfinderrecht wegen des persönlichkeitsrechtlichen Bestandteils dieses Rechts nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen. Eine Pfändung wäre nach Kohler nur möglich, „indem man das Geheimnis aus dem Innern der Individualität herausholt"[45]). Das Reichsgericht (RGZ. 52, 227) verneint ebenfalls zwar grundsätzlich die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Erfinderrecht; es nimmt aber an, daß der durch die Anmeldung begründete Anspruch auf Erteilung des Patentes dem Zugriffe der Gläubiger unterliegt[46]). Nach anderer Ansicht ist Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das Erfinderrecht gar nicht das persönlichkeitsrechtliche Element dieses Rechtes, sondern das vermögensrechtliche Immaterialrecht an der Erfindung; demgemäß soll das Erfinderrecht auch schon vor der Patentierung, wie jedes andere Vermögensrecht, der Zwangsvollstreckung unterliegen[47]).

42) Isay, Komm. § 6 Anm. 1.
43) Hereditatis Petitio des römischen Rechts, D 5, 3; Windscheid § 614.
44) Crome V. Bd. S. 513; Windscheid § 614.
45) Kohler, Handb. S. 264; so auch Seligsohn, Komm. § 3 Note 4; Gierke Bd. I, Seite 892.
46) siehe auch Stellwig-Vertmann II. Bd. S. 375, Lutter § 6 Anm. 6 S. 112.
47) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 20; Kisch, Handb. S. 56; Klein, L.Z.S. 210 ff.

Das Problem muß m.E. in Analogie zu § 10 L.U.G. und § 14 K.U.G. gelöst werden. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie an Werken der bildenden Kunst ist nach diesen Bestimmungen ohne Einwilligung des Urhebers nicht pfändbar, solange es ihm selbst zusteht[48]). Entsprechend ist auch für das Recht des Erfinders, dessen Charakter dem Charakter des Urheberrechts an einem Schriftwerk insoweit gleichsteht, anzunehmen, daß vor der Patentierung gegen den Willen des Erfinders eine Pfändung nicht vorgenommen werden darf.

Nach griechischem Recht unterliegt das Recht an der Erfindung vor der Patentierung nicht der Zwangsvollstreckung. Obwohl nach Art. 885 Abs. 1 Gr.ZPO. alle beweglichen Sachen des Schuldners pfändbar sind — und als beweglich sind auch die unkörperlichen Sachen zu betrachten —, darf doch anderseits die positive Vorschrift des Art. 885 Abs. 3 Gr.ZPO. nicht übersehen werden. Danach kann das Manuskript eines Werkes nicht ohne die Zustimmung des Verfassers gepfändet werden, und nur, wenn das Manuskript zwecks Veröffentlichung verkauft ist, darf beim Käufer das Entgelt gepfändet werden. Ebenso ist, wenn das Werk schon herausgegeben ist, die Pfändung der Exemplare beim Verleger gestattet[49]). In Analogie der positiven Vorschrift des Art. 885 Abs. 3 Gr.ZPO. darf angenommen werden, daß auch die Erfindung vor der Patentierung der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt.

4. Teil: Der Schutz des Erfinderrechts.

§ 12. Überblick.

Das Erfinderrecht bedarf als Vermögensrecht, dessen wirtschaftliche Bedeutung aus den bisherigen Ausführungen erhellt, zweifellos eines Rechtsschutzes. Das Erfinderrecht ist vor der Anmeldung ein unvollkommenes absolutes Recht. Erst durch die Patenterteilung entwickelt es sich zu einem vollkommenen absoluten Recht an der Erfindung, das seinem Inhaber einerseits ein ausschließliches Benutzungsrecht und andererseits ein Untersagungsrecht jedem Dritten gegenüber gewährt, falls die Erfindung ohne seine Zustimmung benutzt wird. Soll aber

48) Stein-Jonas § 857 II, 3 S. 817.
49) Economides-Livadas-Cidopulos — ZPO. Bd. III § 264 Note 1. ff. —

der Erfinder etwa des Rechtsschutzes darben, wenn vor der Anmeldung ein Dritter ohne Zustimmung des Berechtigten die Erfindung auf seinen Namen anmeldet und die Erteilung eines Patentes für sich verlangt, oder wenn ein Dritter ganz unabhängig von dem ersten Erfinder dieselbe Erfindung macht und sie zum Patent anmeldet? Für diese und ähnliche Fälle sichern sowohl das deutsche als auch das griechische Patentgesetz den Schutz des Erfinderrechts vor der Anmeldung durch den Erfinder, indem sie diesem verschiedene Möglichkeiten einräumen. So gewährt zunächst das deutsche Patentrecht dem Inhaber des Rechtes die Befugnis des Einspruchs (§ 4 Abs. 3 neues D.P.G.), durch die er die Möglichkeit hat, die Erteilung des Patents an einen dritten, unberechtigten Anmelder zu verhindern. Ferner geben das deutsche und das griechische Gesetz die Nichtigkeitsklage[1]), falls es inzwischen schon zur Patenterteilung für eine widerrechtlich entnommene und angemeldete Erfindung gekommen ist. Weiter ist hier das sog. Vorbenutzungsrecht der § 7 Abs. 1 neues D.P.G. und Art. 6 Abs. 1 Gr.P.G. zu erwähnen. Und endlich dient dem Schutze des Erfinders und des Erfinderrechtes die besondere Übertragungsklage des § 5 neues D.P.G. All diese Befugnisse stellen jedoch nur den spezifisch patentrechtlichen Schutz des Erfinderrechts dar.

Es ist aber zu beachten, daß das Erfinderrecht als Immaterialgüterrecht noch in anderer Weise als durch widerrechtliche Entnahme verletzt werden kann; so verliert z. B. durch offenkundige Benutzung oder öffentliche Beschreibung die Erfindung ihre Patentfähigkeit zum Schaden des Erfinders. Auch kann das Erfinderrecht, wie aufgezeigt, Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Es gibt also Fälle, in denen der Schutz des Patentgesetzes nicht genügt. Deshalb genießt das Erfinderrecht als Immaterialgüterrecht daneben auch den Schutz des allgemeinen Privatrechts[2]). In diesem Sinne hat das Reichsgericht die Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts anerkannt. Es bezeichnet „die Annahme, daß aus Rechten an Erfindungen nur diejenigen Ansprüche herge-

1) § 13 Ziff. 3 neues D.P.G. und Art. 10 j Gr.P.G.

2) Der Vorschlag, eine solche Vorschrift in § 10 des D.P.G. von 1891 einzufügen, wurde als selbstverständlich abgelehnt (Bericht der Kommission zur Beratung des Gesetzes vom 7. 8. 91 zit. in RGZ. 29, 51).

leitet werden können, welche durch die Patentgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sind, für unhaltbare"; „die in Ansehung der Rechte an Erfindungen in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind durch die Reichspatentgesetzgebung nur insoweit berührt, als die beiderseitigen Bestimmungen nicht zusammen bestehen können"[3]). Auch die Theorie hat sich für eine Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts neben denen des Patentgesetzes ausgesprochen[4]). Und zu dem allgemeinen privatrechtlichen Schutz tritt schließlich noch der strafrechtliche hinzu[5]). So ist der Schutz des Rechtes an der Erfindung vor der Patentierung dreifacher Art: patentrechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur.

§ 13. Patentrechtlicher Schutz.

I. Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme.

Nach § 4 Abs. 3 des neuen D.P.G. steht dem Erfindungsberechtigten das Recht des Einspruchs wegen widerrechtlicher Entnahme zu. Im griechischen Patentgesetz fehlen ähnliche Vorschriften, weil, wie schon erörtert, bei der Anmeldung eine materielle Prüfung überhaupt nicht stattfindet, das griechische Recht statt dem Prüfungssystem dem reinen Anmeldesystem folgt. Infolgedessen fehlen im Patenterteilungsverfahren auch das Aufgebot und die Möglichkeit des Einspruchs. Die Anmeldung kann nur aus formellen Gründen zurückgewiesen werden; hiergegen ist binnen zwei Monaten die Beschwerde beim Präsidenten des Appellhofs zulässig (vgl. § 34 neues D.P.G.).

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 D.P.G. gibt dem Inhaber des Erfinderrechts die Möglichkeit, durch Erhebung des Einspruchs die Erteilung eines Patentes an einen Dritten für die ihm widerrechtlich entnommene und angemeldete Erfindung zu verhindern. Erste Voraussetzung des Einspruchs ist, daß eine unbefugte Entnahme seitens des Dritten vorliegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

3) RGZ. 29, 51.

4) Kisch, Handb. S. 56; Damme-Lutter S. 277; Kent § 1 Nr. 237, 239; Seligsohn, Komm. § 3 Anm. 3; Isay, Komm. §§ 1, 2 Anm. 24; Speckmann S. 22.

5) Kisch, Handb. S. 61; Seligsohn, Komm. § 3 Note 5; Damme-Lutter S. 217; Isay Anh. §§ 1, 2 Anm. 23; Speckmann S. 44.

eine Erfindung ohne Einwilligung des Erfindungsberechtigten zum Patent angemeldet wird[6]). Allerdings muß zwischen der angemeldeten Erfindung und der Erfindung des Erfindungsberechtigten ein Kausalzusammenhang bestehen, und dies trifft dann zu, wenn die Kenntnis des Entnehmers auf die Erfindung des anderen zurückgeht[7]). Auf welche Art und Weise der Anmelder seine Kenntnis erworben hat, ob rechtmäßig oder rechtswidrig, ist dagegen gleichgültig. Es genügt, daß die Anmeldung ohne die Einwilligung des Erfindungsberechtigten stattfindet[8]), selbst wenn der Anmelder die Kenntnis sogar von dem Erfindungsberechtigten erworben hat, wie beispielsweise der Lizenznehmer, der die Erfindung ohne Einwilligung des Lizenzgebers als die seinige anmeldet; auch in diesem Falle liegt eine unbefugte Entnahme vor[9]). Gleichgültig ist ferner, ob der Anmelder bei der Anmeldung in gutem Glauben war; es reicht aus, wenn einer seiner Vormänner unrechtmäßig die Erfindung erworben hat, was bedeutet, daß eine objektiv unberechtigte Entnahme genügt[10]).

Weiter ist für die Erhebung des Einspruchs erforderlich, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung sich als entnommen herausstellt. Das bedeutet nun nicht, daß die Anmeldung und die Erfindung völlig identisch sein müßten; die angemeldete Erfindung darf sich in unwesentlichen Dingen von der entwendeten Erfindung unterscheiden[11]).

Berechtigt zur Erhebung des Einspruchs ist der Verletzte[12]). Als „Verletzter" ist zunächst der Inhaber des Erfinderrechts, aber ebenso auch der Besitzer der Erfindung anzusehen[13]). Ist bei einer gemeinsamen Erfindung („Erfinderge-

6) Speckmann S. 14.
7) Kisch, Handb. S. 121.
8) Kisch, Handb. S. 124; Krauße, Komm. § 3 Anm. 7, S. 59; Speckmann S. 13.
9) Anderer Ansicht ist Isay (Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 24), wenn er ausführt, daß in diesem Fall, wie auch, wenn jemand nach erfolgter Veräußerung einer Erfindung sie noch für sich zum Patent anmeldet, nur eine Vertragsverletzung vorliegt und nur ein hierauf gestützter zivilrechtlicher Anspruch erhoben werden kann.
10) Riezler, Komm. § 3 Anm. 3; Kisch, Handb. S. 127; Krauße, Komm. § 3 Anm. 7 S. 59; Isay, Komm. § 3 Anm. 31; Speckmann S. 14; RGZ. 2, 137.
11) Kisch, Handb. S. 122; Krauße, Komm. § 3 Anm. 7 S. 60.
12) § 32 Abs. 1 Satz 1 des neuen D.P.G.
13) Kisch, Handb. S. 123; Seligsohn, Komm. § 3 Note 23; Pietzker, Komm. § 3 Anm. 33.

meinschaft") die Erfindung von einem Mitberechtigten nur auf seinen Namen angemeldet worden, so kann von den anderen Mitberechtigten der Einspruch nicht geltend gemacht werden; diese können nur durch Klage ihre Mitberechtigung feststellen lassen[14]) (s. oben S. 45).

Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der früheren Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der früheren Anmeldung festgesetzt werde[15]).

Das neue D.P.G. sieht in § 5 eine Übertragungsklage vor, deren Inhalt und Wesen später noch zu behandeln sein werden. Im Wege dieser Klage kann der Inhaber des Erfinderrechts, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, oder derjenige, welcher durch die widerrechtliche Entnahme verletzt ist, verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Patentes abgetreten oder das inzwischen etwa schon erteilte Patent übertragen wird. Wie verhält sich diese Übertragungsklage zum Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme? Zur Erhebung des Einspruchs hat der Verletzte eine dreimonatige Frist (§ 32 neues D.P.G.). Während dieser Zeit kann er wählen, ob er den Einspruch oder die Übertragungsklage erheben will. Seine Entscheidung wird davon abhängen, ob er lieber vor dem Reichspatentamt oder bei dem zuständigen ordentlichen Gericht verhandeln will[16]); denn das Verfahren auf den Einspruch hin ist nur ein Teil des Patenterteilungsverfahrens vor dem Patentamt, während die Übertragungsklage, wie alle Patentrechtsverletzungsklagen (§ 47 ff. neues D.P.G.), zu den „Patentstreitsachen" gehört, für die die ordentlichen Gerichte zuständig sind (§§ 51 ff. neues D.P.G.). Beide Rechtsbehelfe bezwecken dasselbe, nämlich daß der Erfinder bzw. Erfindungsbesitzer, dessen Erfindung von einem anderen angemeldet ist, Patentinhaber wird. Aus § 5 neues D.P.G. ergibt sich nicht, daß die dreimonatige Frist zur Erhebung des Einspruchs das Recht zur Erhebung der Übertragungsklage ausschließt. Im Gegenteil sind

14) RGZ. 117, 51.
15) § 4 Abs. 3 Satz 2 neues D.P.G.; RGZ. 77, 81.
16) Möller § 5 Anm. 8.

beide Rechtsbehelfe auch nebeneinander zulässig; wegen Erhebung des Einspruchs ist das Rechtsschutzinteresse für eine Übertragungsklage noch nicht zu verneinen[17]). Die ordentlichen Gerichte sind nämlich nicht an die Entscheidung des Reichspatentamtes gebunden.

II. Nichtigkeitsklage wegen widerrechtlicher Entnahme.

Falls für die entnommene Erfindung schon ein Patent erteilt ist, lassen das deutsche sowie das griechische Patentgesetz die Nichtigkeitsklage zu, mit welcher auf Antrag des Verletzten die Nichtigkeitserklärung des erteilten Patentes erreicht werden kann. Die Nichtigkeitsklage ist geregelt in § 13 Abs. 1 Nr. 3 neues D.P.G. und Art. 10 Gr.P.G.[18]).

Nach deutschem Recht ist für die Nichtigkeitsklage das Patentamt[19]) und als Berufungsinstanz das Reichsgericht[20]) zuständig. Nach griechischem Recht sind die ordentlichen Gerichte zuständig[21]). Bei dieser Klage ist nicht der Schutzumfang des angegriffenen Patents zu erörtern, sondern nur die Identität des angegriffenen Patents mit der entnommenen Erfindung nachzuprüfen[22]).

Berechtigt zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist nach deutschem Recht der verletzte Inhaber des Erfinderrechts wie auch der Besitzer der Erfindung[23]). Nach griechischem Recht dagegen ist abweichend zur Erhebung der Nichtigkeitsklage jeder berechtigt, der ein rechtliches Interesse daran hat. Berechtigt zur Erhebung der Nichtigkeitsklage sind ferner auch die Rechtsnachfolger des Verletzten, weil das Anfechtungsrecht vererblich und übertragbar ist. Sind mehrere Personen verletzt, so hat jeder von ihnen das Recht auf Nichtigkeitserklärung[24]).

---

17) Möller, op. cit.
18) Art. 10 Gr.P.G. ist entnommen dem § 10 Abs. 3 des alten D.P.G. (siehe Ausf.Verordn. S. 40).
19) § 37 neues D.P.G.
20) § 42 neues D.P.G.
21) Art. 10 Abs. 7 Gr.P.G.
22) RG. v. 28. Okt. 1930 in Bl. 1931, S. 7 und RGZ. 130, 158, M. u. W. 31—204.
23) Isay, Komm. § 10 Anm. 21; Seligsohn, Komm. § 28 Note 4.
24) Seligsohn, Komm. § 3 Note 30; Isay, Komm. § 10 Anm. 12; Krauße, Komm.

Das Nichtigkeitsbegehren des Legitimierten kann auch durch Einrede geltend gemacht werden, d. h. in einem Verletzungsstreit kann der Beklagte gegen den Patentinhaber einwenden, daß dieser die geschützte Erfindung widerrechtlich entnommen habe[25]). Dagegen kann gegenüber dem Nichtigkeitskläger nicht etwa der Patentinhaber seinerseits die Einrede erheben, daß der Kläger selbst nicht zum Besitz der Erfindung berechtigt sei; denn dies wäre eine Einrede aus der Person eines Dritten. Hat aber der Nichtigkeitskläger die Kenntnis der Erfindung dem Patentinhaber entwendet, dann steht dem Patentinhaber und Nichtigkeitsbeklagten gegenüber dem Kläger die Einrede der Arglist offen[26]).

Nach herrschender Lehre hat die Nichtigkeitserklärung gleichzeitig feststellende und rechtsgestaltende Wirkung[27]), d. h. ein und dasselbe Urteil stellt einerseits fest, daß ein Patentrecht von Anfang an nichtig war, und andererseits, daß dem Patentinhaber alle Rechte genommen sind.

Die Nichtigkeitserklärung hat im griechischen wie deutschen Recht rückwirkende Kraft. Infolgedessen kann ein Schadensersatz, der wegen Patentverletzung dem Patentinhaber geleistet worden ist, aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, wenn nachher das Patent für nichtig erklärt worden ist. Hinsichtlich der Einflüsse der Nichtigkeitserklärung auf etwa geschlossene Lizenzverträge weichen das deutsche und das griechische Recht erheblich von einander ab. Es fehlt in Deutschland an gesetzlichen Bestimmungen hierüber. Das Reichsgericht hat jedoch anerkannt, daß die rückwirkende Kraft der Nichtigkeitserklärung nicht die Lizenzgebühren trifft, die bis zur Nichtigkeitserklärung entrichtet sind; diese sind dem Patentinhaber zuzubilligen[28]). Nach griechischem Recht muß dagegen gemäß Art. 17 Gr.P.G. der Patentinhaber den als Lizenzentschädigung erhaltenen Betrag zurückzahlen. Der Lizenznehmer ist aber

§ 10 Anm. 11, S. 161; Kohler, Handb. S. 379.

25) RG. in Bl. 1931 S. 7; RGZ. 130, 158.

26) Isay, Komm. zu § 10Anm . 14; Kohler, Handb. S. 381.

27) Kisch, Handb. S. 255; Isay, Komm. § 10 Anm. 7; Pietzker, Komm. § 10 Anm. 25; abw. Seligsohn, Komm. § 10 Anm. 2; Krauße, Komm. § 10 Anm. 12 Seite 161.

28) RGZ. 86, 45; Seligsohn, Komm. § 10 Anm. 15; Krausse, Komm. § 10 Anm. 12, S. 161; Kisch, § 217.

auf Verlangen des Patentinhabers verpflichtet, in jedem Falle über den mittlerweile erzielten Gewinn Rechnung zu legen, und dieser Gewinn kann vom Patentinhaber gegen die Rückzahlungssumme aufgerechnet werden.

Die Nichtigkeitserklärung nimmt dem Entwender zwar das Patent, aber der Verletzte erreicht dadurch nichts Positives, weil die Erfindung nun allgemein bekannt ist und von einem Erfinderrecht des Verletzten nicht mehr die Rede sein kann. Daher war es vor dem Inkrafttreten des neuen D.P.G., wie dies auch heute noch für das Gr.P.G. gilt, erheblich zweckmäßiger, anstatt der Nichtigkeitsklage einen Anspruch auf Abtretung des Patents nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, und zwar aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung oder uneigentlichen Geschäftsführung ohne Auftrag zu erheben. Das hat den Vorteil, daß das Patent nicht vernichtet wird[29]). Nach dem neuen D.P.G. ist ohne Zweifel die Erhebung der Übertragungsklage gemäß § 5 am vorteilhaftesten. Aber weil das Nichtigkeitsverfahren ein ganz anderes Ziel hat als das Einspruchsverfahren — das eine bezweckt die Vernichtung des Patents, das andere die Aufrechterhaltung der Anmeldung —, sind nicht etwa, dem Verhältnis von Einspruch und Übertragungsklage entsprechend, Nichtigkeitsklage und Übertragungsklage nebeneinander zulässig, sondern nur wahlweise eine von beiden[30]).

III. Das Vorbenutzungsrecht.

Neben Einspruch und Nichtigkeitsklage steht dem Erfinder auch als Schutzrecht das sog. Recht der Vorbenutzung zu[31]). Dieses Recht wird vom Gesetz demjenigen zuerkannt, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte; die zur Ausführung der Erfindung erforderlichen Maßnahmen müssen aber in der Absicht sofortiger Ausführung vorgenommen sein[32]). Inhalt und Charakter des Vorbenutzungsrechts sind schon oben Seite 17 dargestellt.

Es bleibt hier noch kurz die Frage zu erörtern, ob Redlichkeit des Vorbenutzers erforderlich ist, damit das Vorbenutzungsrecht

29) RGZ. 77, 81; Seligsohn, Komm. § 3 Anm. 29; Kisch, Handb. S. 128.
30) Möller, § 5 Anm. 12.

zum Zuge kommt. Hier müssen wir unterscheiden zwischen griechischem und deutschem Recht. Nach griechischem Recht muß gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 6 Gr.P.G. der Vorbenutzer gutgläubig sein. Im deutschen Recht vertritt die herrschende Meinung einen abweichenden Standpunkt. Wenn der Benutzer die Erfindung entnommen hat, kann er freilich nicht ein Vorbenutzungsrecht gegenüber dem „Verletzten", der zugleich auch Patentinhaber ist, haben, weil dieser gegeüber demjenigen, welcher sich auf sein Vorbenutzungsrecht stützt, die Einrede oder Replik der Arglist vorbringen kann. Wenn aber nicht der „Verletzte" selbst, sondern ein Dritter der Patentinhaber ist und dieser sein Recht nicht von dem „Verletzten" ableitet, kann dieser Dritte nicht den Einwand der Arglist erheben; denn es handelt sich dann um ein Recht aus der Person eines Dritten[32]).

Meiner Ansicht nach kann jedoch eine Anerkennung des Vorbenutzungsrechtes für den Entwender einer Erfindung überhaupt nicht als gerechtfertigt angesehen werden; denn eine solche Anerkennung bedeutete eine zu große Unbilligkeit gegenüber dem Inhaber des Erfinderrechts, der im Zuge seiner Anmeldung ja nur ein beschränktes Patentrecht erwerben würde, wenn sein Patent gegenüber dem vorbenutzenden Entwender ohne Wirkung bleiben sollte. Außerdem würde eine solche Anerkennung dem Sinn und Zweck des § 7 neues D.P.G. nicht gerecht. Wie das Reichsgericht betont hat, liegt der Grundgedanke des § 5 Abs. 1 altes D.P.G. (§ 7 neues D.P.G.) in dem Schutz des mit Kraft, Zeit und Aufwendungen erworbenen gewerblichen Besitzstandes; das Reichsgericht betrachtet daher mit Recht den Erwerb eines Vorbenutzungsrechts als ausgeschlossen, wo Gründe der Billigkeit gänzlich fehlen[34]). Und endlich steht die Anerkennung eines Vorbenutzungsrechts für den Entwender einer Erfindung in Antithese

31) Neues D.P.G. § 7 Abs. 1; Gr.P.G. Art. 6 Abs. 1.
32) RGZ. 123, 258.
33) Kohler, Handb. S. 471; Kisch, Handb. S. 194; Isay, Komm. § 5 Anm. 15; Pietzker, Komm. § 5 Anm. 6; Seligsohn, Komm. § 5 Note 7.
34) RGZ. 123, 58; 78, 318. Die jüngere Rechtsprechung des RG. verlangt Redlichkeit der Kenntnis der Erfindung: RG. in JW. ???? S. 2517; RG. vom 29. 10. 30 in Bl. 1930 S. 308; RGZ. 114, 250.

zu dem Zweck der §§ 4 Abs. 3, § 13 Ziff. 3 und § 5 neues D.P.G., welche den Entwender einer Erfindung kein Recht durch die Entwendung erwerben lassen. —

§ 14. Allgemeiner zivilrechtlicher Schutz.

I. Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung.

A. Deutsches Recht.

Das deutsche Recht gewährt in bestimmten Fällen, wie z. B. in § 12 BGB. für das Namensrecht, in § 862 BGB. für den Besitz, in § 1004 BGB. für das Eigentum, in § 1065 BGB. für den Nießbrauch u. a. m. zum Schutz dieser absoluten Rechte gegen Beeinträchtigungen, welche nicht in der Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes bestehen, einen Anspruch auf Beseitigung der Störung und bei Besorgnis weiterer Beeinträchtigung einen Anspruch auf Unterlassung gegen den Störer. Eine solche Unterlassungsklage ist nicht nur zum Schutze der Rechte gegeben, die ausdrücklich im Gesetz genannt sind, sondern darüber hinaus für alle absoluten Rechte. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts steht auf dem Standpunkt, daß jeder Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Gut, sofern weitere Eingriffe zu befürchten sind, die Unterlassungsklage gegen künftige Eingriffe begründet[35]). Und zu den absoluten Rechten gehört ja auch das Erfinderrecht. Die Theorie ist deshalb überwiegend mit durchschlagenden Gründen seit jeher zum Schutz der Erfindung gegen Beeinträchtigungen für einen Anspruch auf Beseitigung der Störung und, wenn Wiederholungen zu befürchten sind, auf Unterlassung zukünftiger Störungen eingetreten[36]). Dagegen will das Reichsgericht den ausschließlichen Charakter des Erfinderrechts vor der Anmeldung nicht anerkennen; es versagt daher dem Erfinderrecht grundsätzlich jeden Schutz durch negatorische Ansprüche[37]).

35) RGR.Komm. § 1004 S. 315/316; RG. 48, 119; 77, 219; Enneccerus-Lehmann, § 242. Die neuere Rechtsprechung des RG. läßt die Unterlassungsklage bei objektiv rechtswidrigem Eingriff zu, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind: RGZ. 109, 276; s. auch Eltzbacher, Die Unterlassungsklage, Berlin 1906, S. 97 ff.

36) Kohler, Handb. S. 85 f.; Gierke, Bd. I § 98; Damme-Lutter, S. 217; Kisch, Handb. S. 57; Riezler, S. 113; Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 25; Seligsohn, Komm. § 3 Note 3; Kent, § 1 Anm. 257; Reiling, S. 69; Speckmann, S. 23 f.;

Zur Rechtfertigung der Unterlassungsklage für das Erfinderrecht kann man sich heute, seit dem neuen Patentgesetz von 1936, auf § 47 Abs. 1 des neuen D. P. G. berufen. Hieraus ergibt sich für den Fall der Verletzung eines Patentes eine Unterlassungsklage (Abwehrklage, negatorische Klage), die damit erstmalig im deutschen Recht für das Gebiet des Patentrechts eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Diese Vorschrift des § 47 Abs. 1 neues D. P. G. ist aber m. E. auf das Erfinderrecht analog anzuwenden.

Voraussetzung für die Erhebung der Unterlassungsklage ist eine rechtswidrige Störung des Erfinderrechts, die eine Wiederholung befürchten läßt. Erforderlich ist nicht unbedingt, daß eine widerrechtliche Einwirkung erfolgt ist, sondern es genügt, wenn aus Handlungen und sonstigen Umständen ersichtlich wird, daß ein Eingriff bevorsteht[38]). Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist nicht erforderlich, objektive Widerrechtlichkeit reicht aus[39]). Der Anspruch richtet sich, je nach der Art der Störung, entweder auf eine Unterlassung, z. B. Nichtveröffentlichung der Erfindung oder auf ein positives Tun, z. B. Herausgabe der Zeichnungen, Beschreibungen usw.[40]). Es muß die frühere Vermögenslage des Erfinders, die ohne die Beeinträchtigung bestehen würde, wieder hergestellt werden[41]). Hat ein Unberechtigter die Erfindung schon als seine eigene angemeldet, so kann der Berechtigte als Beseitigung dieser Störung entweder die Abtretung der Ansprüche aus der Anmeldung oder die Zurücknahme der Anmeldung verlangen. Falls ein Patent inzwischen aber auf die unberechtigte Anmeldung hin erteilt ist, kann der Kläger die Übertragung des Patents fordern[42]).

Aus diesen Erwägungen gab die Theorie früher dem Erfinder einen solchen Übertragungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der Unterlassungsklage. Im neuen D.P.G. ist diese Möglichkeit, die

---

Platt, S. 45; a. M. Stern-Oppenheimer, S. 7; Dunkhase, Patentfähige Erfindung Seite 60.

37) RGZ. 37, 43; 77, 83; Speckmann S. 24.
38) RGZ. 101, 135; RG. in Bl. 1930 S. 38.
39) RGZ. 61, 369; 95, 229; Kisch, Handb. S. 57.
40) Kisch, Handb. S. 57; Speckmann S. 26.
41) Kisch S. 57; Staudinger § 1004, 5 a.
42) Kisch, Handb. S. 58; Damme-Lutter S. 217; Speckmann S. 26.

Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung oder des schon erteilten Patentes zu verlangen, nun besonders gesetzlich festgelegt worden. Nach § 5 neues D.P.G. kann nämlich der Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, oder der durch widerrechtliche Entnahme Verletzte von dem Patentsucher verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Patents abgetreten wird; hat die Anmeldung aber bereits zum Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die Übertragung des Patentes verlangen. Dieser Übertragungsanspruch des § 5 neues D.P.G. ist zeitlich beschränkt; denn er kann uneingeschränkt nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents durch Klage geltend gemacht werden, später dagegen nur dann, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war (§ 5 Satz 3). Insoweit ist also hier die Schlechtgläubigkeit des Patentinhabers von Bedeutung. Ein Patentinhaber ist dann nicht in gutem Glauben, wenn ihm entsprechend der Vorschrift des § 932 BGB. bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß der Erfinder oder Erfindungsberechtigte möglicherweise eine Übertragungsklage mit Erfolg erheben kann[43]).

Auch in den oben erwähnten Fällen, in welchen als Beseitigung der Störung die Herausgabe der Modelle, Zeichnungen usw. begehrt werden kann, handelt es sich um eine reine Unterlassungsklage und nicht um den sachenrechtlichen Herausgabeanspruch des Eigentümers, weil hier der Fall denkbar ist, daß auch nach der Herausgabe der Modelle usw. der widerrechtliche Erwerber infolge der Kenntnis der Erfindung imstande ist, tatsächlich die erfinderische Idee, die selbst natürlich nicht zurückgegeben werden kann, zu verwerten. Es ergibt sich mithin, daß wegen der Natur des Erfinderrechts als eines Immaterialgüterrechts eine entsprechende Anwendung für den Eigentumsherausgabeanspruch geltenden Normen nicht möglich ist[44]). Auch bei der Übertragungsklage des § 5 neues D.P.G. handelt es sich ebenfalls nicht um die rei vindicatio oder irgendeine Klage des BGB., sondern um eine Klage sui generis, einen besonderen, patentrecht-

43) Möller § 5 Anm. 6.
44) Seligsohn, Geheim. S. 104; Kohler in Z.f.g.H.R. S. 229; Seligsohn, Komm. § 3 Note 29; Speckmann S. 26; Reiling S. 68 f.

lichen Anspruch, dessen Grundlage ausschließlich die Vorschrift des § 5 des neuen D.P.G. ist[45]).

Kläger ist der Inhaber des Erfinderrechts und dessen Rechtsnachfolger (wenn die Störung so lange dauert). Beklagter ist der ursprüngliche Störer und dessen Rechtsnachfolger, auch wenn sie in gutem Glauben sind[46]).

B. Griechisches Recht.

Das Corpus juris civilis enthält eine Reihe von Aktionen, die neben der Beseitigung der erfolgten Verletzung eines Rechts auch die Unterlassung künftiger Verletzungen zum Ziele haben. Dem Schutze des Eigentums gegen Eingriffe dient die actio negatoria und auch superficies, Emphyteusis und Pfandrecht sind nach römischem Recht gegen künftige Eingriffe durch die actio negatoria utilis geschützt; ebenso findet sich ein Schutz der Dienstbarkeiten, verschiedener dinglicher Rechte und schließlich zweier Rechte an unkörperlichen Gütern[47]) auf Grund prohibitorischer Interdikte[48]). Das Erfinderrecht als Recht mit dinglicher Wirkung wird nach griechischem Recht durch eine Art actio negatoria geschützt, wenn es von einem Dritten verletzt wird und ein weiteres verletzendes Tun zu befürchten ist. —

Durch diesen Schutz wird die Beseitigung der Störung angestrebt. Als Störung des Erfinderrechts erscheint natürlich die unberechtigte Anmeldung; deshalb ist in diesem Fall der unberechtigte Anmelder dem Inhaber des Erfinderrechtes zwecks Beseitigung der Störung zur Übertragung des Rechts aus der Anmeldung verpflichtet. Ist das Patent aber schon erteilt, so besteht die Beseitigung der Störung in der Übertragung des Patents. Das Urteil, welches dem Störer auferlegt, zukünftige Störungen zu unterlassen, kann gemäß Art. 883

45) Möller § 5 Anm. 3.

46) Ob die Unterlassungsklage sich auch gegen den gutgläubigen Nachfolger des törers richtet, ist sehr bestritten. Kisch, Handb. S. 58; Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 28; Pietzker, Komm. § 3 Anm. 30; Speckmann S. 25; abweichend die ständige Rechtsprechung des Reichsgericht 75, 225; 77, 88.

47) Die väterliche Gewalt durch interdictum de liberis dudentis 1. 3 pr. B. 43/30 und die Stellung des Mannes zur Frau: interdictum de uxore ducenda 1. 2. B. 43. 30, zitiert bei Eltzbacher S. 8 f.

48) Eltzbacher S. 7 f.

Gr.ZPO. für jede zukünftige Störung eine Geldstrafe festsetzen. Diese Geldstrafe hat den Charakter einer Privatentschädigung und schließt nach Art. 884 Gr.ZPO. weiteren Schadensersatz nicht aus[49]).

II. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Ob für Ansprüche aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung im Patentrecht Raum ist, ist eine heißumstrittene Frage. Schulz[50]) hält einen Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB. auch in den Fällen für gegeben, in denen zwar ein rechtswidriger Erwerb gemacht wird, der aber nicht auf Kosten eines anderen geht, mit der Begründung, daß das Wort „auf Kosten" den Anspruch einenge, und stellt den Satz auf: Wer widerrechtlich eingreift in ein fremdes Recht, muß den dabei erlangten Gewinn herausgeben. Fuchs[51]) hat dementgegen dargetan, daß ein Anspruch auf den Eingriffserwerb im Sinne von Schulz nicht gewährt werden kann; denn die These, daß jeder Eingriff in ein fremdes Recht zur Herausgabe des Eingriffserwerbs verpflichte, könne in dieser Form nicht als geltendes deutsches Recht anerkannt werden.

Vielfach wird in der Literatur angenommen, daß der Verletzte gegen objektiv widerrechtliche Eingriffe in sein Erfinderrecht durch einen Bereicherungsanspruch geschützt sei[52]). Diese Meinung geht davon aus, daß die Vorschriften des BGB. in allen denjenigen zivilrechtlichen Materien des Urheberrechts Anwendung finden, welche nicht im Urhebergesetz selbst eine spezielle Regelung erfahren haben. Erkenne man diesen Grundsatz aber für das literarische Urheberrecht an, so müsse man ihn, da irgendein innerer Grund für eine verschiedene Behandlung nicht ersichtlich sei, folgerichtig auch für die übrigen Urheberrechte und speziell für das Patentrecht anerkennen[53]). Die Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung gehöre in die spezialgesetzlich besonders geregelten Ma-

49) Sifneos, Pandekten ZPO. Art. 883 Note 6; Papadopulos zu Art. 883 § 236, S. 156.
50) Arch.Ziv.Prax. 105. 1 ff. (bes. S. 53, 54).
51) a. a. O. S. 79 ff.
52) Riezler S. 137; Stern-Oppenheimer S. 7 Anm. 22; Seligsohn, Geheimnis S. 49 f.; Platt S. 44; Hagens S. 66/67; Speckmann S. 28.
53) Riezler S. 138.

terien, weil das Patentgesetz nur die Folgen schuldhafter Rechtsverletzung regele. Bei objektiv rechtswidriger Verletzung habe der Verletzer einen Vorteil auf Kosten des Rechtsinhabers erlangt, und dieser Vorteil bestehe darin, daß dem Verletzer die Möglichkeit gegeben sei, das fremde, dem andern entzogene Immaterialgut auszunutzen. Zur Begründung eines Bereicherungsanspruchs genüge schon die Tatsache, daß der Patentberechtigte die Ausübungsmöglichkeit eingebüßt habe; nicht erforderlich sei, daß ihm der Gewinn, den der Verletzer erlangt habe, tatsächlich entgangen sei[54]). Ferner wird häufig für diese Ansicht vorgebracht, daß in einigen ausländischen Rechtsordnungen ein solcher Bereicherungsanspruch sogar gesetzlich anerkannt ist[55]).

Die herrschende Lehre lehnt jedoch die entsprechende Anwendung des § 812 BGB. ab, weil 1. der Verletzter nicht einen Vorteil „auf Kosten" des Erfinderrechtsinhabers erlange, 2. die Herausgabe der Bereicherung, die jemand durch rechtswidrige Benutzung einer patentierten Erfindung erlangt hat, sich als eine vermögensrechtliche Verpflichtung aus der Patentverletzung darstellte, 3. das Patentgesetz solche Verpflichtungen aber nur bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 35 (jetzt § 47 Abs. 2 u. 3) P.G. eintreten lassen wolle und 4. es einen Widerspruch darstelle, daß der gutgläubige Benutzer während voller 30 Jahre für die Bereicherung haften würde, während der Schadensersatzanspruch selbst bei wissentlicher Verletzung schon in 3 Jahren verjährt sei[56]).

Der Ansicht, daß das Patentgesetz einen Bereicherungsanspruch ausschließt, ist nicht zuzustimmen[57]), weil der § 35 altes D.P.G. (§ 47 II u. III neues D.P.G.) als spezielle Norm wohl für den Schadensersatz, nicht aber auch für den Bereicherungsanspruch anzusehen ist. Der Schadensersatzanspruch ist vom Bereicherungsanspruch scharf zu unterscheiden.

---

54) Fuchs S. 52.

55) Riezler S. 138; Stern-Oppenheimer S. 7 Anm. 22.

56) RGZ. 121, 261; 134, 424; Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 31; Seligsohn, Komm. Vorb. zu § 35; Kohler, Handb. S. 558; Kisch, Handb. S. 60; Elster S. 344; Krausse, Komm. § 3 I S. 47; Reiling S. 83.

57) Kritik der Lehre vom Ausschluß des Bereicherungsanspruchs durch das Patentgesetz siehe bei Fuchs S. 65 ff.

Jener gleicht eine Vermögensverschiebung im Vermögen des Beschädigten ohne Rücksicht auf das Vermögen des Verletzten aus. Bei einem solchen Anspruch muß der Verletzer aus seinem eigenen Vermögen solange leisten, bis im Vermögen des Verletzten der alte Zustand wiederhergestellt ist, während beim Bereicherungsanspruch das Vermögen des Verpflichteten nicht angegriffen wird[58]). Ferner kann der Einwand, daß der Schadensersatzanspruch in drei Jahren gemäß § 39 (jetzt § 48) D.P.G. verjährt, während der Bereicherungsanspruch erst in 30 Jahren verjährt, nicht gegen dessen Zulassung angeführt werden; denn hierbei handelt es sich nicht um eine spezielle Frage für das Gebiet des Patentrechts, sondern um ein allgemeines Problem überall dort, wo Schadensersatz- und Bereicherungsanspruch miteinander zusammentreffen[59]).

Das Patentgesetz schließt also einen Bereicherungsausgleich nicht aus. Da aber eine unbeschränkte Zulassung eines Anspruchs auf Herausgabe des Gewinns berechtigte Interessen der Industrie außer Acht lassen würde, hat man zu einer Mittellösung gegriffen, indem man auf § 987 BGB. verwies[60]). In analoger Anwendung dieser Vorschrift ist dem Patentinhaber gegenüber dem gutgläubigen Patentverletzer für die Zeit vor der Rechtshängigkeit nur ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zuzubilligen. Dagegen erstreckt sich gegenüber einem bösgläubigen Patentverletzer, wie auch einem gutgläubigen gegenüber nach Eintritt der Rechtshängigkeit, der Bereicherungsanspruch auf den gesamten Gewinn.

Das neue D.P.G. hat nun zum ersten Male in § 48 Satz 2 den Bereicherungsanspruch ausdrücklich erwähnt. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist jedoch streitig. Hedemann[61]) glaubt, daß § 48 einen echten Bereicherungsanspruch gewähre, jedoch nur hilfsweise hinter der Schadensersatzklage, wenn diese verjährt sei. Möller dagegen vertritt die Ansicht, daß § 48 neues D.P.G. keinen echten Bereicherungsanspruch enthalte. Diese Vorschrift bestimme vielmehr nur, daß der Schadensersatzanspruch nach seiner Verjährung

58) Fuchs S. 68.
59) Riezler S. 28 Fuchs S. 75.
60) Fuchs S. 72.
61) Hedemann in DJZ. Jahrg. 1936, S. 657 ff.

einen anderen Inhalt erlange, der sich von jetzt ab nach Bereicherungsregeln richte[62]).

Richtig dürfte sein, daß das neue D.P.G. einen Bereicherungsanspruch nicht ausschließt. Sein Umfang richtet sich, wie oben ausgeführt, nach Analogie des § 987 BGB.

III. Ansprüche aus uneigentlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.

A. Deutsches Recht.

Wenn ein nichtberechtigter Erfindungsbesitzer die Erfindung für sich wissentlich ausnutzt und zum Patent anmeldet, erwachsen dem Inhaber des Erfinderrechts Ansprüche aus § 687 Abs. 2 BGB.[63]). Voraussetzung für diesen Anspruch ist 1. daß der Verletzer gewußt hat, daß er zum Handeln nicht berechtigt war. Fahrlässigkeit, selbst grobe, reicht nicht aus. Infolgedessen ist ein solcher Anspruch nicht begründet, wenn der Entnehmer die Erfindung an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert. 2. daß die erfolgten Handlungen sich als Führung eines objektiv fremden Geschäfts darstellen[64]). Diese Voraussetzung wird u.a. erfüllt durch unbefugte Anmeldung einer fremden Erfindung auf den Namen des unberechtigten Geschäftsführers.

Soweit dies der Fall ist, kann der Inhaber des Erfinderrechts nach § 666 (mit §§ 687 II, 681) BGB. Rechenschaftsablegung und Auskunftserteilung über die Geschäftsführung verlangen. Der verletzte Inhaber des Erfinderrechts hat ferner als Geschäftsherr nach § 667 BGB. gegen den Geschäftsführer einen Anspruch auf Herausgabe alles dessen, was dieser aus der Geschäftsführung erlangt hat[65]). In diesem Falle muß allerdings der Geschäftsherr nach § 687 II in Verbindung mit § 684 BGB. dem Geschäftsführer die auf Grund der Geschäftsfüh-

62) Komm. § 48 Anm. 5.

63) „Unechte Geschäftsführung"; RGZ. 84, 49; 37, 41; Kisch, Handb. S. 60; Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 31; Seligsohn, Geheimnis S. 102; Damme-Lutter S. 218; Krausse, Komm. § 3 Anm. 1 S. 47; Speckmann S. 32; Platt S. 42; Hagens Seite 66.

64) Speckmann S. 33.

65) Natürlich nicht nur der Nutzungen, sondern auch inzwischen etwa des erlangten Patents (Kisch, Handb. S. 60).

rung gemachten Aufwendungen ersetzen. — Endlich ist der Geschäftsführer nach § 678 BGB. verpflichtet, dem Geschäftsherrn den entstandenen Schaden zu ersetzen, auch wenn ihm (dem Geschäftsführer) ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

B. Griechisches Recht.

Nach römischem Recht ist aus Geschäftsführung ohne Auftrag auch dann ein Recht auf Klage gegeben, wenn jemand fremdes Vermögen arglistigerweise als eigenes behandelt (sui lucri causa)[66]). Der Geschäftsführer haftet für den nachteiligen Erfolg seiner Handlungen auch dann, wenn er an demselben keine Schuld trägt[67]). Dem Geschäftsherrn steht die actio negotiorum gestorum directa zu, und er kann Rechnungslegung und Herausgabe des auf Grund der Geschäftsführung Erlangten verlangen. Der Inhaber des Erfinderrechts hat also als Geschäftsherr u. a. auch einen Anspruch auf das erlangte Patent[68]). Dem Verlangen des Geschäftsführers auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ist stattzugeben[69]). Wenn der Geschäftführer zur Abtretung des erlangten Patents verurteilt ist, kommt Art. 882 Gr.ZPO. in Betracht, welcher bestimmt: „Wenn jemand zur Übertragung einer Forderung oder Vollziehung einer Rechtshandlung verurteilt ist, ist die Vollziehung ipso iure als mit dem Endurteil entstanden anzusehen". Die richtige Auslegung dieser Rechtsnorm verlangt aber eine weitere Ergänzung. Das Urteil allein überträgt das Eigentum am Patent noch nicht, vielmehr bedarf es außerdem der Eintragung in die Patentrolle bei der Gewerbeabteilung des Ministeriums für Volkswirtschaft nach § 33 Gr.P.G.[70]).

Der Geschäftsführer hat durch die actio negotiorum gestorum contraria Anspruch auf Rückerstattung seiner Aufwendungen, jedoch nur soweit der Eigentümer noch bereichert ist[71]). Wenn der Geschäftsführer glaubte, das fremde

66) Windscheid Bd. II, § 431; Dernburg Bd. II § 123; Appellhof von Aegäon 107/32 in Themis 1932.
67) Windscheid Bd. II § 431.
68) Dernburg Bd. II § 123; Windscheid Bd. II § 431 S. 929[16].
69) Dernburg Bd. II § 123.
70) Appellhof v. Athen 123/1910, Themis S. 136.
71) Windscheid § 431 S. 93; Dernburg Bd. II § 123 S. 327/328.

Vermögen sei sein eigenes gewesen, ist die Anwendung der Regeln über Geschäftsführung ohne Auftrag ausgeschlossen, und der Geschäftsführer haftet lediglich aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung[72]).

Der Anspruch aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag verjährt nach deutschem und griechischem Recht in 30 Jahren.

IV. Vertragsmäßiger Schutz.

Wie schon erwähnt, ist das Erfinderrecht Gegenstand des Rechtsverkehrs. Je nach der Natur des Rechtsverhältnisses zwischen dem Inhaber des Erfinderrechts und dem Dritten sind die Ansprüche, die unmittelbar aus dem Vertrag oder aus der Verletzung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen entstehen, verschieden. Naturgemäß richtet sich der Inhalt der Verpflichtung der beiden Vertragsteile auch nach ihrer Stellung innerhalb des Vertragsverhältnisses und nach der Art der Zuwiderhandlung gegen eine Vertragspflicht[73]). Gibt z. B. A dem B den Auftrag, seine Erfindung auf seinen (des A) Namen zum Patent anzumelden, meldet B jedoch auf seinen eigenen Namen an, so kann A aus dem Auftragsvertrag einen Anspruch auf Herausgabe alles dessen geltend machen, was der Beauftragte auf Grund des Auftrags erhalten hat; er kann infolgedessen die Übertragung des erteilten Patents verlangen[74]). Oder: Der Verkäufer A verkauft seine Erfindung dem B, meldet aber gleichzeitig selbst diese Erfindung zum Patent an; der Käufer B kann hier aus dem Kaufvertrag auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung klagen und die Übertragung des Patents verlangen (§§ 440, 325 I, 323, II und 281, I BGB.). Das Patent ist in diesem Falle der Ersatz, den A infolge des Umstandes, der die Leistung unmöglich macht, erlangt hat und den der Käufer B nach § 281, I herausverlangen kann.

---

72) Windscheid Bd. II § 431 S. 930; Die Frage ist allerdings bestritten, vgl. Dernburg Bd. II § 123 Note 3 und Windscheid zu § 431 Note 18.

73) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 24; Seligsohn Komm. § 3 Note 31; Damme-Lutter S. 217; Speckmann S. 34; Hagens S. 67.

74) BGB. § 667; Windscheid Bd. II § 410; Cassations-Gericht von Griechenland 275/34 in Ephimeris der griechischen Juristen, Jahrg. 1934. —

Der Anspruch aus § 281 BGB. kann als ein Anspruch auf den Eingriffserwerb aufgefaßt werden. In diesem Punkte ist Schulz zuzustimmen[75]). Die Vorschrift des § 281 erfaßt den gesamten Ersatz, den der Schuldner infolge des die Unmöglichkeit herbeiführenden Umstandes erwirbt. Aber damit ist noch nicht allgemein gesagt, daß jeder widerrechtliche Eingriff in ein fremdes Recht zur Herausgabe des Eingriffserwerbs verpflichtet[76]). Der § 281 ist nur einer der Fälle, in denen das Gesetz, weil ein Bedürfnis vorlag, besondere Ansprüche auf den Eingriffserwerb gegeben hat[77]).

V. Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

A. Deutsches Recht.

Nach § 823 Abs. 1 BGB. ist zum Schadensersatz verpflichtet, „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper ... oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt". Daß als ein „sonstiges Recht" auch das Erfinderrecht angesehen werden muß, ist heute nicht mehr zweifellos[78]). Bestritten war die Frage, ob zur Entstehung eines Anspruchs aus § 823 I BGB. bei widerrechtlicher Verletzung des Erfinderrechts bloße Fahrlässigkeit ausreicht, wie das für die Regel gemäß Inhalt und Wortlaut dieser Bestimmung der Fall ist. Ein Teil des Schrifttums bejaht diese Frage[79]). Ich glaube jedoch, daß die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. keine unbeschränkte sein kann, weil das alte Deutsche Patentgesetz in § 35 bestimmte, daß dem Verletzten gegenüber derjenige zur Entschädigung verpflichtet ist, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Rechtsverletzung begangen hat. Hier darf nicht übersehen werden, daß das Erfinderrecht eng mit dem Patentrecht verknüpft ist, weil das Patentrecht in dem Erfinderrecht wurzelt. Es erscheint deshalb richtiger, für das Erfinderrecht eine entsprechende Beschränkung anzunehmen, weil es unbillig wäre, wenn die

---

75) Fuchs S. 81.
76) s. oben S. 61 f.
77) Fuchs S. 108.
78) RGZ. 140/55. 56, 30. 11. 35 G.R.U.R. 1936/246.
79) Kisch, Handb. S. 58; Damme-Lutter S. 218; Speckmann S. 36.

Erfindung vor der Anmeldung mehr Schutz genösse als nach der Erteilung des Patents[80]).

Durch die Vorschrift des § 47 Abs. 2 des neuen D.P.G. ist der oben erwähnte Streit gegenstandslos geworden; denn danach ist bei Patentverletzungen schon bei leichter Fahrlässigkeit ein Schadensersatzanspruch gegeben. Das Gericht darf aber nach dieser Vorschrift im Falle leichter Fahrlässigkeit statt des vollen Schadensersatzes einen „goldenen Mittelweg" zwischen den Interessen des Geschädigten und des nur leicht schuldigen Schädigers wählen; und zwar ist dieser Weg dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn ein voller Schadensersatz die wirtschaftliche Existenz des Verletzers gefährden würde und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Patentinhabers es rechtfertigen, ihn den erlittenen Schaden teilweise selbst tragen zu lassen[81]). Nach Analogie der oben erwähnten Vorschrift ist auch für den Fall der Verletzung des Erfinderrechts bei leichter Fahrlässigkeit eine solche Verminderung des zu leistenden Schadensersatzes zulässig. —

Bei Verletzung des Erfinderrechts kommt ferner § 826 BGB. in Frage, wonach zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Natur des Erfinderrechts. Auch der bloße Besitzer der Erfindung genießt den Rechtsschutz des § 826 BGB.[82]).

Anspruchsberechtigter ist der durch die Rechtsverletzung tatsächlich Geschädigte[83]). Der Anspruch richtet sich nicht nur gegen den Störer, sondern auch gegen dessen Rechtsnachfolger, jedoch unter der Voraussetzung, daß auch ihn ein Verschulden trifft, z. B. bei Teilnahme an einer Handlung des Vorgängers[84]). Dieser Schadensersatzanspruch ist auf Herstellung des früheren Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB.). Der Geschädigte kann also Heraus-

80) In diesem Sinne Kohler, Handb. S. 253; Lehrb. S. 262; Seligsohn, Geheimnis S. 106; Reiling S. 85.
81) Möller zu § 47 Anm. 24.
82) Speckmann S. 38.
83) Riezler S. 123.
84) Kisch, Handb. S. 59; Damme-Lutter S. 218; a. M. Speckmann S. 39.

gabe der Modelle, Zeichnungen usw. verlangen und die Abtretung der Rechte aus der Anmeldung bezw. die Übertragung des schon erlangten Patents beanspruchen[85]).

In diesem Punkte laufen der Schadensersatzanspruch aus § 823, I BGB. und der Anspruch aus § 5 des neuen D. P. G. auf dasselbe hinaus. Doch decken sie sich nicht ganz. Bei der Klage aus § 823, I BGB. ist immer vorausgesetzt, daß der Beklagte mindestens fahrlässig gehandelt hat, so daß bei gutgläubiger Rechtsnachfolge des Verletzers die Klage keinen Erfolg haben kann, während bei dem Anspruch aus § 5 neues D.P.G. es gleichgültig ist, ob der Anmelder gutgläubig ist oder nicht. Dem Rechtsnachfolger des Anmelders gegenüber muß auch die Übertragungsklage aus § 5 zum Ziele führen[86]). Ferner kann der Anspruch aus § 5 neues D.P.G. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents durch Klage geltend gemacht werden, später jedoch nur dann, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war. Der Schadensersatzanspruch dagegen verjährt in drei Jahren[87]) und kann in dem besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung geltend gemacht werden[88]). Endlich ist bei der Klage aus § 823, I BGB. auch der entgangene Gewinn zu ersetzen[89]), so daß der Verletzer die durch die Benutzung der Erfindung gezogenen Nutzungen herausgeben muß, selbst wenn der Verletzte zu ihrer Gewinnung nicht in der Lage gewesen wäre[90]). Der Anspruch aus § 5 neues D.P.G. und der Schadensersatzanspruch aus § 823, I BGB. können aber in einer Klage verbunden werden, soweit die Voraussetzungen des § 260 ZPO. gegeben sind. Der erste Antrag in einer solchen Klage wird auf Abtretung des Rechts aus der Anmeldung oder des schon erteilten Patents gerichtet sein, während der zweite Antrag sich auf die Herausgabe der vom Verletzer durch die Benutzung der Erfindung gezogenen Nutzungen und Gewinne beziehen wird.

---

85) RGZ. 29, 49.
86) Möller § 5 Anm. 5.
87) § 852 BGB.
88) § 32 ZPO.
89) § 251 BGB.
90) Kisch, S. 59.

B. Griechisches Recht.

Nach griechischem Recht entstehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß den Vorschriften der lex Aquilia des römischen Rechts. In der ersten Zeit war die lex Aquilia zu knapp gefaßt; denn sie sprach bloß von gewissen Sachbeschädigungen und gab nur dem Eigentümer der Sache eine Klage gegen den Täter. Die Klage war in diesen Fällen die actio ex lege Aquilia directa[91]). Aus der lex Aquilia leitete man später im Wege analoger Anwendung die actio ex lege Aquilia utilis ab, und zwar für solche Fälle, in denen der Schaden auf andere Weise als corpore — corpori entstanden war. Insbesondere interessiert in vorliegendem Zusammenhang, daß die Entwicklung später dahin ging, auch bei moralischer Schädigung bezw. bei Eingriffen in die Persönlichkeitssphäre die actio legis Aquilia zu gewähren, so z. B. bei körperlicher Verletzung und bei Defloration minderjähriger Mädchen[92]).

Rechtsprechung und Wissenschaft erkennen heute die Anwendung des aquilischen Gesetzes wegen jeder wissentlich ungerechtfertigten Beeinträchtigung von Personen oder Sachen oder überhaupt von Vermögen an. Die griechischen Gerichte geben auf Grund extensiver Auslegung der Vorschriften des aquilischen Gesetzes die aquilische Klage wegen jeder arglistigen Handlung, durch welche ein objektiv fremdes Recht verletzt wird[93]).

Abgesehen von dem in Nr. 149 des neuen „Gesetzes betreffs Schadens wegen unlauteren Wettbewerbs" geregelten Falle wird die Meinung vertreten, daß bei unlauterem Wettbewerb ein zivilistischer Anspruch auf Schadensersatz unter extensiver Auslegung des aquilischen Gesetzes gegeben sei. Diese Ansicht fußt auf der in Frankreich geltenden Lehre, wo ein ganzes System von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Handlungen unlauteren Wettbewerbs auf ausdehnende Auslegung der Vorschriften der Art. 1382 und 1383

91) Wächter Bd. II S. ??

92) Agelis S. 97/98 und die dort zit. Entscheidungen, siehe auch Appellhof von Athen 1503/29 in Themis MA S. 35 und Appellhof von Larissa in Themis MA S. 264. —

93) so Agelis S. 121/122 und die dort zit. Entscheidungen.

Code Civil aufgebaut war[94]). Im allgemeinen streben die griechischen Gerichte bei der Interpretation der lex Aquilia eine Angleichung an Art. 1383 code civil an, wonach „jede menschliche Handlung, wegen derer ein Schaden einem Dritten entstanden ist, den Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet". Diese Ansicht ist auch von dem Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen worden[95])[96]).

Daraus resultiert für das griechische Recht, daß eine Klage des Inhabers des Erfinderrechts gegen den Entnehmer auf die Vorschriften der lex Aquilia gestützt werden kann[97]).

Die Lex Aquilia bezieht sich nun auch auf Fälle leichter Fahrlässigkeit. Für das Erfinderrecht muß sie aber auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Verletzer vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, weil gemäß Art. 34 Gr.P.G. ein Anspruch auf Grund einer Verletzung des Patentrechts nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden kann. —

Der Eingriff in das Erfinderrecht verletzt als Eingriff in das Recht am geistigen Eigentum auch das Persönlichkeitsrecht an der Erfindung. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts an der Erfindung kommen die Bestimmungen der actio iniuriarum des römischen Rechts zur Anwendung. Danach ist iniuria jede Handlung, durch welche eine Mißachtung der fremden Persönlichkeit rechtswidrig an den Tage gelegt wird[98]). Diese Klage gewährt dem Verletzten den Anspruch auf Genugtuung wegen des persönlichen Schadens. In diesem Falle kommt nach griechischem

94) Petimesas S. 303.

95) siehe Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dezember 1930 S. 134.

96) Auch in Frankreich ist der Schutz des Erfinders seit langem anerkannt. Jeder abus de confiance, Diebstahl, Anwendung fraudulöser Mittel machen schadensersatzpflichtig. Der Ausgangspunkt also ist der der unerlaubten Handlung; ist dem Entwender auf die entwendete Erfindung ein Patent erteilt, so kann der Geschädigte Übertragung des Patents auf sich verlangen. Das ist das Recht der „Surrogation". Nach anderer Ansicht, vertreten von Bosc und Malapert, hat die Verletzung der nichtpatentierten Erfindung nur Rechtsfolgen nach dem Code penal wegen Verrats von Fabrikgeheimnissen. — Pietzker, Erfindung und Erfinderrecht, in R.Hw. Bd. III S. 144 ff.

97) siehe auch Triantaphilopulos-Maridakis in „Dikeosyni" Band 12 Jahrg. 1935 S. 194 ff. Diese Autoren betrachten die Anwendung des aquilischen Gesetzes als zulässig bei Verletzung des Urheberrechts an Werken der Literatur. Siehe auch Landgericht von Athen 1444/35 in Themis M.Z. S. 33/38; dort auch Bemerkungen von Michaelides-Nuaros. —

98) Windscheid, Bd. II S. 1054 ff.

Recht Ersatz in Geld nicht in Frage, sondern die Genugtuung erfolgt auf andere Weise. Weiter kann Herstellung des Zustandes verlangt werden, der dem Recht des Erfindungsberechtigten entspricht, in unserem Falle also Übertragung des Rechts aus der Anmeldung oder Übertragung des erteilten Patents, und endlich Schutz gegen künftige Störungen[99]) in der Weise, wie wir es oben S. 61 dargestellt haben.

Die Entschädigung des Verletzten ist im griechischen Recht nach den allgemeinen Prinzipien über den Umfang des Schadensersatzes im bürgerlichen Recht zu bestimmen. Zunächst besteht der Schadensersatz in Naturalherstellung, soweit dies möglich ist, sonst umfaßt er den positiven Schaden und den entgangenen Gewinn.

VI. Feststellungsklage.

A. Deutsches Recht.

Der Inhaber des Erfinderrechts kann nach § 256 ZPO. Feststellungsklage erheben, wenn er ein rechtliches Interesse daran hat, daß dieses Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Rechtliches Interesse ist jenes Interesse, das sich in irgendeiner Weise auf die Rechtsverhältnisse des Klägers bezieht, insbesondere, wenn eine tatsächliche Ungewißheit oder Unsicherheit in Beziehung auf das streitige Rechtsverhältnis besteht, so daß eine Klage auf alsbaldige Klarstellung berechtigt erscheint[100]). Die Klage kann eine positive Feststellungsklage sein. Dann läßt der Erfinder feststellen, daß sein Erfinderrecht besteht, da negativ das Nichtbestehen des Erfinderrechts eines anderen bescheinigt wird. Eine Klage auf Feststellung der Urheberschaft an einer Erfindung erscheint dagegen als unzulässig, weil die Urheberschaft nur eine Tatsache darstellt. Gegenstand einer Feststellungsklage kann aber niemals eine reine Tatsache sein, mit Ausnahme der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde.

Die Feststellungsklage ist im Falle widerrechtlicher Entnahme unzulässig, wenn der Entnehmer die Erfindung inzwischen bereits zum Patent angemeldet hat, weil in diesem Fall das Patentgesetz den Ein-

99) Jhering S. 313.
100) Rosenberg § 85, 11, 2; Stein-Jonas § 256, III, 1.

spruch und im Falle der Erteilung des Patentes die Nichtigkeitsklage gewährt. Das Patentamt soll für die Entscheidung, wem das Erfinderrecht zusteht, ausschließlich zuständig sein[101]).

B. Griechisches Recht.

Die griechische ZPO. kennt keine dem § 256 der deutschen ZPO. entsprechende Vorschrift; aber nach griechischem Recht kann eine Feststellungsklage als actio praejudicialis erhoben werden. Die Rechtsprechung der griechischen Gerichte erkennt diese Klage an. Voraussetzung ist ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dem Beklagten gegenüber[102]). Dieses ist gegeben, wenn positiv oder negativ das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, einer Schuld oder eines persönlichen Zustandes festzustellen ist[103]); die Klage hat eine richterliche Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechtsverhältnisses zum Ziele.

§ 15. Zivilrechtlicher Schutz auf Grund des Wettbewerbsgesetzes.

Einen Schutz der Erfindung vor der Patentierung enthält das Wettbewerbsgesetz. Für das Erfinderrecht kommen vor allem die §§ 17, 18 und 19 des Wettbewerbsgesetzes in Betracht. So besteht ein Anspruch auf Schadensersatz" gegen den Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zum Zwecke des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 U.W.G. in Verb. mit § 19). Dieser Anspruch ist dann gegeben, wenn es sich um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis handelt. Dazu gehört aber auch die geheimgehaltene

101) Adler in Z.f.H.R. Bd. 65 S. 228/229; Hagens S. 69; Hesse S. 81/82; a. M. Speckmann S. 48/49.
102) Dernburg Bd. I § 134 S. 386.
103) Appellhof von Athen 240/19 in Themis 1 S. 564 und 13/915 in Themis KZ S. 71; Appellhof von Patras 295/14 in Themis IZ S. 395.

Erfindung ohne Rücksicht darauf, ob sie patentfähig ist oder nicht; denn „Neuheit" der Erfindung ist nicht erforderlich, damit man bei ihr von einem „Betriebsgeheimnis" sprechen kann[104]). Dieser Schutz betrifft eigentlich die Betriebserfindungen und nicht die freien Erfindungen. Der Schadensersatzanspruch setzt voraus, daß der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses das Geheimnis verraten hat; der Schutz ist also auf die Zeit des Dienstverhältnisses beschränkt. Der Verrat eines Geheimnisses nach der Lösung des Dienstvertrages und dem Verlassen des Betriebes macht nicht ersatzpflichtig. —

Zweite Voraussetzung ist, daß die unbefugte Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen stattfindet zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen. Charakteristisch ist hier, daß ein Handeln aus Eigennutz ausreicht.

Diese Klage kann an sich nur gegenüber dem Angestellten erhoben werden; aber auch Dritten gegenüber ist sie gegeben (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 U.W.G.)[105]). Nach § 17 Abs. 2 U.W.G. haftet, „wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemanden mitteilt". Für die Erhebung dieser Klage gibt es keine zeitliche Begrenzung[106]).

Beide Tatbestände gelten auch für den Fall des § 17 Abs. 3, d. h. „wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll oder er es im Ausland verwertet". —

Durch § 17 Abs. 4 ist ferner ausdrücklich klargestellt, daß es als Verratshandlung sogar betrachtet werden muß, wenn die Mitteilung des Geheimnisses an eine Person stattfindet, die, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennen zu lernen. —

---

104) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 32.

105) Die zweite Klage kann sowohlgegenüber Angestellten als auch Dritten erhoben werden. Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 32.

106) Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 32.

Endlich besteht nach § 18 in Verbindung mit § 19 U.W.G. ein Anspruch gegen denjenigen, der „die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle usw. zum Zwecke des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemanden mitteilt".

Auf Grund dieser Schadensersatzansprüche der §§ 17, 18, 19 U.W.G. kann u. a. auch Herausgabe des durch die unerlaubte Handlung erlangten Patents verlangt werden[107]). Die Ansprüche verjähren in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an[108]).

Die Vorschrift des § 1 U.W.G. deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit der des § 826 BGB., aber nicht immer. Eine Wettbewerbshandlung wird dann zu einer sittenwidrigen, „wenn sie nach ihrer Art und ihrer beabsichtigten Wirkung den Konkurrenzbetrieb in seiner Existenz bedroht, oder wenn die Mittel als solche dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig denkenden Menschen widersprechen"[109]).

Anders als für die Klage aus § 826 BGB. ist für die aus § 1 U.W.G. ein ausschließlicher Gerichtszustand gegeben; die Verjährung ist kurz, und die Erlangung einer einstweiligen Verfügung ist bei Ansprüchen aus dem Wettbewerbsgesetz nicht an das Vorliegen der sonst erforderlichen Voraussetzungen geknüpft[110]).

In ähnlicher Weise wie im deutschen Recht ist im griechischen Recht ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 16 und 17 gegeben (Art. 18 Gr.U.W.G.). Diese Klage verjährt in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne die Erlangung der Kenntnis in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an.

---

107) Isay a. a. O.
108) § 21 U.W.G.
109) RG. in JW. 1927, 112.
110) § 25 U.W.G.; Isay, Komm. Anh. §§ 1, 2 Anm. 32.

§ 16. Strafrechtlicher Schutz.

A. Deutsches Recht.

Der Schutz der Erfindung vor der Patentierung wird schließlich durch strafrechtliche Bestimmungen gewährleistet. So kommt, wenn die nötigen Voraussetzungen vorliegen, eine Anwendung der Vorschriften über Diebstahl und Unterschlagung in Betracht. Speziell den Erfindungsgedanken selbst schützt das Deutsche Strafgesetzbuch unter Umständen mit den Vorschriften der §§ 300 und 353, durch die für gewisse Personen eine Schweigepflicht begründet ist. Auch nach griechischem Recht wird der Verrat fremder Geheimnisse zu dem Zwecke, anderen Schaden zuzufügen, oder zu eigenem Vorteil oder Vorteil anderer Personen als Vergehen bestraft (Art. 445 Gr.StGB.). —

Auch durch besondere strafrechtliche Bestimmungen des U.W.G. ist das Erfinderrecht geschützt. Hier kommen in Betracht die §§ 17, 18, 20 des U.W.G. Insbesondere wird nach § 17 Abs. 1 mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling bestraft, der das Erfindungsgeheimnis an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, unbefugt mitteilt. Diese Haftung besteht jedoch nur während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses. —

Nach § 17 Abs. 2 wird in gleicher Weise bestraft ein Dritter, der durch bestimmte Voraussetzungen die Kenntnis des Geheimnisses erlangt hat und zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemanden mitteilt. Nach § 17 Abs. 3 ist Gefängnis bis zu 5 Jahren vorgesehen, wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, daß das Geheimnis im Ausland verwertet wird.

Nach § 18 U.W.G. wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen derjenige bestraft, der zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz die im geschäftlichen Verkehr anvertraute Kenntnis der Erfindung unbefugt verwertet oder an jemanden mitteilt.

Endlich wird nach § 20 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe derjenige bestraft, der zu Zwecken des Wettbewerbs

oder aus Eigennutz jemanden zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wie auch derjenige, der zu einem Vergehen gegen die §§ 17 und 18 sich erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

Die Verfolgung tritt in allen Fällen nur auf Antrag ein[111]).

B. Griechisches Recht.

Nach den Vorschriften des Gr.U.W.G. wird bestraft:

1. Der Angestellte, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes oder einer Unternehmung, der während der Dauer des Dienstverhältnisses unbefugterweise an Dritte zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes oder der Unternehmung Schaden zuzufügen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses anvertraut oder auf sonstige Weise in seine Kenntnis gelangt sind, mitteilt (Art. 16 Abs. 7).

2. Derjenige, welcher zum Zweck des Wettbewerbs Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er aus Mitteilungen Angestellter, Arbeitern oder Lehrlingen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt, verwertet oder an Dritte mitteilt (Art. 16 Abs. 2).

3. Derjenige, welcher unbefugt an Dritte die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Zeichnungen, Modelle usw. mitteilt oder verwertet (Art. 17).

4. Derjenige, welcher zu Zwecken des Wettbewerbs jemanden zu einem Vergehen gegen die obigen Vorschriften zu verleiten sucht; jedoch nur mit halber Strafe (Art. 18 Abs. 1).

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

111) § 22 U.W.G.

Lebenslauf.

Geboren bin ich in Amphissa (Griechenland) als Sohn des Rechtsanwaltes Johannes Xiros und seiner Ehefrau Katina, geb. Assimacoponlos. —

Volksschule und Gymnasium habe ich in Amphissa und Athen besucht und im Sommer 1927 mein Reifezeugnis am Gymnasium zu Amphissa erhalten. —

Im Anschluß daran habe ich meine Rechtsstudien an der Universität Athen begonnen, welche ich im Januar 1932 mit dem Prädikat „Sehr gut" beendigte.

Im Jahre 1933, nach Abschluß der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung und nach Ablegung einer Prüfung vor dem Kassationsgericht in Athen, wurde ich zum Rechtsanwalt ernannt.

Die folgenden zwei Jahre praktizierte ich noch in Athen. Im Sommersemester 1935 habe ich mich an der Universität München immatrikulieren lassen, wo ich dann von Prof. Riezler das Thema der vorliegenden Arbeit erhielt. — Im Wintersemester 1935/36 setzte ich mein Studium an der Universität Bonn fort, wo ich drei Semester lang bei Geheimrat Prof. Dr. Karl Rauch und Herrn Priv.-Doz. Dr. Schiedermair das gleiche Thema bearbeitete und gleichzeitig Vorlesungen der Juristischen Fakultät der Universität beiwohnte. Dort habe ich dann im April 1937 die mündliche Doktorprüfung abgelegt.

An dieser Stelle möchte ich nicht versäumen allen meinen verehrten Lehrern, besonders Herrn Priv.-Doz. Dr. Schiedermair, für die mir von ihnen so bereitwillig erwiesene Hilfe und Unterstützung auf das herzlichste danken.